Amtsblatt der Europäischen Union

C 135

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

5. Mai 2014

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 135/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* ABl. C 129 vom 28.4.2014 1

2014/C 135/02 Beschluss des Gerichtshofs vom 25. März 2014 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 135/03 Rechtssache C-222/12: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus — Estland — A Karuse AS/Politsei- ja Piirivalveamet (Straßenverkehr — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Pflicht zur Verwendung eines Fahrtenschreibers — Ausnahme für Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Straßenerhaltung eingesetzt werden — Fahrzeug, das Kies vom Verladeort an einen Ort befördert, an dem Straßenerhaltungsarbeiten durchgeführt werden) 3

2014/C 135/04 Rechtssache C-366/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Dortmund-West/Klinikum Dortmund gGmbH (Vorabentscheidungsersuchen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b — Lieferung von Gegenständen — Lieferung von Zytostatika zur ambulanten Behandlung — Leistungen verschiedener Steuerpflichtiger — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c — Heilbehandlungen — Arzneimittel, die von einem in einem Krankenhaus selbständig tätigen Arzt verschrieben worden sind — Eng verbundene Umsätze — Nebenleistungen der Heilbehandlung — In tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht untrennbare Umsätze) 4

DE

2014/C 135/05 Rechtssache C-375/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Grenoble — Frankreich) — Margaretha Bouanich/Directeur des services fiscaux de la Drôme (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 63 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Einkommensteuer der natürlichen Personen — Regelung betreffend die Obergrenze für die direkten Steuern nach Maßgabe der Einkünfte — Bilaterales Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung — Besteuerung von Dividenden, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft ausgeschüttet wurden und bereits der Quellensteuer unterlagen — Keine oder nur teilweise Berücksichtigung der im anderen Mitgliedstaat gezahlten Steuer bei der Berechnung der steuerlichen Obergrenze — Art. 65 AEUV — Beschränkung — Rechtfertigung) 5

2014/C 135/06 Rechtssache C-456/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — O/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/B (Richtlinie 2004/38/EG — Art. 21 Abs. 1 AEUV — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Berechtigte — Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt — Rückkehr des Unionsbürgers in diesen Mitgliedstaat nach Kurzaufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat) 6

2014/C 135/07 Rechtssache C-457/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van Stade — Niederlande) — S/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/G (Art. 20 AEUV, 21 Abs. 1 AEUV und 45 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Berechtigte — Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt — Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt — Berufstätigkeit — Regelmäßiges Reisen in einen anderen Mitgliedstaat) 7

2014/C 135/08 Rechtssache C-464/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — ATP Pension Service A/S/Skatteministeriet (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 3 und 6 — Sondervermögen — Systeme der betrieblichen Altersversorgung — Verwaltung — Umsätze im Einlagengeschäft und im Kontokorrentverkehr sowie im Zahlungs- und Überweisungsverkehr). 8

2014/C 135/09 Rechtssache C-512/12: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Octapharma France SAS/Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM), Ministère des Affaires sociales et de la Santé (Rechtsangleichung — Richtlinie 2001/83/EG — Richtlinie 2002/98/EG — Geltungsbereich — Labiles Blutprodukt — Nach einem industriellen Verfahren hergestelltes Plasma — Gleichzeitige oder ausschließliche Anwendung der Richtlinien — Möglichkeit eines Mitgliedstaats, für Plasma eine strengere Regelung vorzusehen als für Arzneimittel) 9

2014/C 135/10 Rechtssache C-548/12: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld — Deutschland) — Marc Brogsitter/Fabrication de Montres Normandes EURL, Karsten Fräßdorf (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Besondere Zuständigkeiten — Art. 5 Nrn. 1 und 3 — Zivilrechtliche Haftungsklage — Vertragsrechtliche oder deliktsrechtliche Natur) 10

2014/C 135/11 Rechtssache C-599/12: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge –Belgien) — Jetair NV, BTW-eenheid BTWE Travel4you/FOD Financiën (Mehrwertsteuer — Sonderregelung für Reisebüros — Umsätze außerhalb der Europäischen Union — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 28 Abs. 3 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 370 — „Stillhalte"-Klauseln — Änderung der nationalen Rechtsvorschrift während der Umsetzungsfrist) 10

2014/C 135/12 Verbundene Rechtssachen C-29/13 und C-30/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Global Trans Lodzhistik OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna (Vorabentscheidungsersuchen — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 243 und 245 — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 181a — Anfechtbare Entscheidung — Zulässigkeit einer Klage ohne vorherigen Verwaltungsrechtsbehelf — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte) 11

2014/C 135/13 Rechtssache C-38/13: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Białymstoku — Polen) — Małgorzata Nierodzik/Samodzielny Publiczny Psychiatryczny Zakład Opieki Zdrowotnej im. dr Stanisława Deresza w Choroszczy (Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraf 4 — Begriff „Beschäftigungsbedingungen" — Kündigungsfrist eines befristeten Arbeitsvertrags — Ungleichbehandlung gegenüber Dauerbeschäftigten) 13

2014/C 135/14 Rechtssache C-52/13: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Posteshop SpA — Divisione Franchising Kipoint/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2006/114/EG — Begriffe „irreführende Werbung" und „vergleichende Werbung" — Nationale Regelung, die irreführende und unzulässige vergleichende Werbung als zwei verschiedene unerlaubte Handlungen behandelt) 13

2014/C 135/15 Rechtssache C-107/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — FIRIN OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika" — Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Vorsteuerabzug — Leistung von Anzahlungen — Versagung des Vorsteuerabzugs — Steuerhinterziehung — Berichtigung des Vorsteuerabzugs, wenn der steuerpflichtige Umsatz nicht bewirkt wird — Voraussetzungen) 14

2014/C 135/16 Rechtssache C-132/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V./ILME GmbH (Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Richtlinie 2006/95/EG — Begriff „elektrische Betriebsmittel" — CE-Konformitätskennzeichnung — Gehäuse für mehrpolige elektrische Steckverbindungen) 15

2014/C 135/17 Rechtssache C-155/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Commissione Tributaria Regionale di Mestre-Venezia — Italien) — Società Italiana Commercio e Servizi srl, en liquidation (SICES) u. a./Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Venezia (Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 341/2007 — Art. 6 Abs. 4 — Zollkontingente — Knoblauch mit Ursprung in China — Einfuhrlizenzen — Keine Übertragbarkeit der Rechte, die sich aus bestimmten Einfuhrlizenzen ergeben — Umgehung — Rechtsmissbrauch) 16

2014/C 135/18 Rechtssache C-190/13: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 3 Barcelona — Spanien) — Antonio Márquez Samohano/Universitat Pompeu Fabra (Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Universitäten — Assistenzprofessoren — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Paragraf 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Begriff „sachliche Gründe", die derartige Verträge rechtfertigen — Paragraf 3 — Begriff „unbefristeter Arbeitsvertrag" — Sanktionen — Abfindungsanspruch — Ungleichbehandlung von Dauerbeschäftigten) 17

2014/C 135/19 Rechtssache C-204/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Saarlouis/Heinz Malburg (Steuern — Mehrwertsteuer — Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug — Auflösung einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter — Erwerb eines Teils des Mandantenstamms dieser Gesellschaft — Sacheinlage in eine andere Gesellschaft — Zahlung der Vorsteuer — Möglicher Abzug) 18

2014/C 135/20 Rechtssache C-30/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande) eingereicht am 22. Januar 2014 — Ryanair Ltd/PR Aviation BV 18

2014/C 135/21 Rechtssache C-42/14: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 27. Januar 2014 — Minister Finansów/Wojskowa Agencja Mieszkaniowa w Warszawie 19

2014/C 135/22 Rechtssache C-49/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 3. Februar 2014 — Finanmadrid E.F.C, SA/Jesús Vicente Albán Zambrano u. a. 20

2014/C 135/23 Rechtssache C-54/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Madrid (Spanien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Rafael Villafañez Gallego, María Pérez Anguio/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. 20

2014/C 135/24 Rechtssache C-56/14: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout (Belgien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Openbaar Ministerie/Marc Emiel Melanie De Beuckeleer u. a. 21

2014/C 135/25 Rechtssache C-61/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento (Italien), eingereicht am 7. Februar 2014 — Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato/Azienda Pubblica di Servizi alla persona „San Valentino“ u. a.. 21

2014/C 135/26 Rechtssache C-63/14: Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Europäische Kommission/Französische Republik 22

2014/C 135/27 Rechtssache C-70/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu (Portugal), eingereicht am 10. Februar 2014 — Agrocaramulo — Empreendimentos Agropecuários do Caramulo SA/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP (IFAP). 23

2014/C 135/28 Rechtssache C-75/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 3 Ávila (Spanien), eingereicht am 11. Februar 2014 — Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A./Francisco Javier Rodríguez Barbero und María Ángeles Barbero Gutiérrez 23

2014/C 135/29 Rechtssache C-88/14: Klage, eingereicht am 21. Februar 2014 — Europäische Kommission/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union 24

2014/C 135/30 Rechtssache C-102/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2014 von der Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Januar 2014 in der Rechtssache T-134/12, Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT/Kommission. . . 25

2014/C 135/31 Rechtssache C-114/14: Klage, eingereicht am 10. März 2014 — Europäische Kommission/Königreich Schweden 26

2014/C 135/32 Rechtssache C-116/14: Klage, eingereicht am 10. März 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik 27

2014/C 135/33 Rechtssache C-121/14: Klage, eingereicht am 12. März 2014 — Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union 28

Gericht

2014/C 135/34 Rechtssache T-292/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Cemex u. a./Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit). 29

2014/C 135/35 Rechtssache T-293/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Holcim (Deutschland) und Holcim/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit) 29

2014/C 135/36 Rechtssache T-296/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Cementos Portland Valderrivas/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Hinreichend ernsthafte Indizien — Gerichtliche Nachprüfung — Verhältnismäßigkeit) 30

2014/C 135/37 Rechtssache T-297/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Buzzi Unicem/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit) 31

2014/C 135/38 Rechtssache T-302/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — HeidelbergCement/Kommission/x (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit). 31

2014/C 135/39 Rechtssache T-305/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Italmobiliare/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit) 32

2014/C 135/40 Rechtssache T-306/11: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Schwenk Zement/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit) 32

2014/C 135/41 Rechtssache T-131/13: Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Lardini/HABM (Anbringung einer Blume an einem Kragen) (Gemeinschaftsmarke — Angemeldete Gemeinschaftsmarke, die aus der Anbringung einer Blume an einem Kragen besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) 33

2014/C 135/42 Rechtssache T-134/10: Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — FESI/Rat (Nichtigkeitsklage — Dumping — Ausweitung des auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls, ausgeweitet auf Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder aus Macau — Verband zur Vertretung unabhängiger Einführer — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit) 34

2014/C 135/43 Rechtssache T-430/10: Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Magnesitas de Rubián u. a./Kommission (Umwelt — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Merkblatt für beste verfügbare Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie — Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären — Zurückweisung — Einstellung — Streichung). 34

2014/C 135/44 Rechtssache T-158/11: Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Magnesitas de Rubián u. a./Parlament und Rat (Umwelt — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — In Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie 2010/75/EU enthaltene individuelle Entscheidung — Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären — Zurückweisung — Einstellung — Streichung). 35

2014/C 135/45 Rechtssache T-411/11: Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Hemofarm/HABM — Laboratorios Diafarm (HEMOFARM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung) 36

2014/C 135/46 Rechtssachen T-240/12 und T-211/13: Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — Eni/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Teilweise Nichtigerklärung und Änderung des Beschlusses der Kommission durch das Gericht — Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue Mitteilung der Beschwerdepunkte — Einstellung des Verfahrens — Erledigung) 36

2014/C 135/47 Rechtssachen T-241/12 und T-210/13: Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — Versalis/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Butadienkautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Teilweise Nichtigerklärung und Änderung des Beschlusses der Kommission durch das Gericht — Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue Mitteilung der Beschwerdepunkte — Einstellung des Verfahrens — Erledigung) 37

2014/C 135/48 Rechtssache T-518/12: Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Spirlea/Kommission (Nichtigkeitsklage — Öffentliche Gesundheit — Beschluss, im Rahmen des EU-Pilotprojekts ein Verfahren einzustellen — Einstellung des Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Unzulässigkeit) 38

2014/C 135/49 Rechtssache T-187/13: Beschluss des Gerichts vom 20. Februar 2014 — Jannatian/Rat (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten — Klagefrist — Fristversäumnis — Unzulässigkeit) 38

2014/C 135/50 Rechtssache T-578/13 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Februar 2014 — Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln — Veröffentlichung von Dokumenten betreffend die Registrierung eines Wirkstoffs — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung). 39

2014/C 135/51 Rechtssache T-1/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. März 2014 — Aluminios Cortizo und Cortizo Cartera/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten einiger wirtschaftlicher Interessenvereinigungen [WIV] und ihrer Investoren — Steuerregelung für bestimmte Leasingverträge über den Erwerb von Schiffen [spanische Steuerregelung für Leasinggeschäfte] — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit) 40

2014/C 135/52 Rechtssache T-506/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. März 2014 von Eva Cuallado Martorell gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. September 2012 in der Rechtssache F-96/09, Cuallado Martorell/Kommission 40

2014/C 135/53 Rechtssache T-11/14: Klage, eingereicht am 3. Januar 2014 — Grundig Multimedia/HABM (Pianissimo) 41

2014/C 135/54 Rechtssache T-36/14: Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — St'art u. a./Kommission. 42

2014/C 135/55 Rechtssache T-65/14: Klage, eingereicht am 28. Januar 2014 — Bank Refah Kargaran/Rat 43

2014/C 135/56 Rechtssache T-74/14: Klage, eingereicht am 31. Januar 2014 — Frankreich/Kommission 44

2014/C 135/57 Rechtssache T-76/14: Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Morningstar/Kommission 45

2014/C 135/58 Rechtssache T-77/14: Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — EE/HABM (Gemusterte graue Fläche). 46

2014/C 135/59 Rechtssache T-78/14: Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Benediktinerabtei St. Bonifaz/HABM — Andechser Molkerei Scheitz (Genuß für Leib & Seele KLOSTER Andechs SEIT 1455) 46

2014/C 135/60 Rechtssache T-81/14: Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Energy Brands/HABM — Smart Wines (SMARTWATER) 47

2014/C 135/61 Rechtssache T-84/14: Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Harrys Pubar/HABM — Harry's New York Bar (HARRY'S NEW YORK BAR) 48

2014/C 135/62 Rechtssache T-85/14: Klage, eingereicht am 7. Februar 2014 — Infocit/HABM — DIN (DINKOOL) . . 48

2014/C 135/63 Rechtssache T-89/14: Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Export Development Bank of Iran/Rat 49

2014/C 135/64 Rechtssache T-90/14: Klage, eingereicht am 3. Februar 2014 — Secolux/Kommission und CdT 50

2014/C 135/65 Rechtssache T-93/14: Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — St'art u. a./Kommission. 51

2014/C 135/66 Rechtssache T-94/14: Klage, eingereicht am 11. Februar 2014 — EE/HABM (Gemusterte farbige Fläche) 52

2014/C 135/67 Rechtssache T-96/14: Klage, eingereicht am 11. Februar 2014 — Vimeo/HABM — PT Comunicações (VIMEO) 52

2014/C 135/68 Rechtssache T-130/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2014 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2013 in der Rechtssache F-142/11, Simpson/Rat 53

2014/C 135/69 Rechtssache T-132/14: Klage, eingereicht am 24. Februar 2014 — Albis Plastic/HABM — IQAP Masterbatch Group (ALCOLOR) 53

2014/C 135/70 Rechtssache T-135/14: Klage, eingereicht am 20. Februar 2014 Kicktipp/HABM — Società Italiana Calzature (kicktipp). 54

2014/C 135/71 Rechtssache T-136/14: Klage, eingereicht am 24. Februar 2014 — Tilda Riceland Private/HABM — Siam Grains (BASMALI LONG GRAIN RICE RIZ LONG DE LUXE) 55

2014/C 135/72 Rechtssache T-137/14: Klage, eingereicht am 25. Februar 2014 — I Castellani/HABM — Chomarat (Darstellung eines Kreises) 55

2014/C 135/73 Rechtssache T-140/14: Klage, eingereicht am 28. Februar 2014 — Bora Creations/HABM (gel nails at home) 56

2014/C 135/74 Rechtssache T-143/14: Klage, eingereicht am 3. März 2014 — EE/HABM (Gemusterte gelbe Fläche). . 57

2014/C 135/75 Rechtssache T-144/14: Klage, eingereicht am 3. März 2014 — EE/HABM (Gepunktete elfenbeinfarbene Fläche) 57

2014/C 135/76 Rechtssache T-156/14: Klage, eingereicht am 7. März 2014 — Volkswagen/HABM (StartUp) 58

2014/C 135/77 Rechtssache T-162/14: Klage, eingereicht am 28. Februar 2014 — Canadian Solar Emea u. a./Rat . . . 58

2014/C 135/78 Rechtssache T-163/14: Klage, eingereicht am 28. Februar 2014 — Canadian Solar Emea u. a./Rat . . . 59

2014/C 135/79 Rechtssache T-168/14: Klage, eingereicht am 13. März 2014 — Pérez Gutiérrez/Kommission 60

2014/C 135/80 Rechtssache T-119/12: Beschluss des Gerichts vom 20. Februar 2014 — USFSPEI und Loescher/Rat . 61

2014/C 135/81 Rechtssache T-600/13: Beschluss des Gerichts vom 24. Februar 2014 — Bimbo/HABM (FIBRA PROTEÍNAS NUTRIENTES) 61

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2014/C 135/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 129 vom 28.4.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 112 vom 14.4.2014

ABl. C 102 vom 7.4.2014

ABl. C 93 vom 29.3.2014

ABl. C 85 vom 22.3.2014

ABl. C 78 vom 15.3.2014

ABl. C 71 vom 8.3.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS

vom 25. März 2014

über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

2014/C 135/02

DER GERICHTSHOF –

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage zu erstellen ist und die Daten der Gerichtsferien festzusetzen sind –

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

— der Neujahrstag,

— der Ostermontag,

— der 1. Mai,

— Christi Himmelfahrt,

— der Pfingstmontag,

— der 23. Juni,

— der 15. August,

— der 1. November,

— der 25. Dezember,

— der 26. Dezember.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. Oktober 2015 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

— Weihnachten 2014: Montag, 15. Dezember 2014, bis Sonntag, 4. Januar 2015,

— Ostern 2015: Montag, 30. März 2015, bis Sonntag, 12. April 2015,

— Sommer 2015: Freitag, 17. Juli 2015, bis Sonntag, 30. August 2015.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, den 25. März 2014.

Der Kanzler	Der Präsident
A. CALOT ESCOBAR	V. SKOURIS

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus — Estland — A Karuse AS/Politsei- ja Piirivalveamet

(Rechtssache C-222/12) ([1])

(Straßenverkehr — Verordnung [EG] Nr. 561/2006 — Pflicht zur Verwendung eines Fahrtenschreibers — Ausnahme für Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Straßenerhaltung eingesetzt werden — Fahrzeug, das Kies vom Verladeort an einen Ort befördert, an dem Straßenerhaltungsarbeiten durchgeführt werden)

(2014/C 135/03)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tartu Ringkonnakohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. Karuse AS

Beklagter: Politsei- ja Piirivalveamet

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tartu Ringkonnakohus — Auslegung von Art. 13 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102, S. 1) — Pflicht zur Verwendung eines Fahrtenschreibers — Ausnahme von der Pflicht für Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Straßenunterhaltung eingesetzt werden — Kipplaster mit einem zulässigen Höchstgewicht von 25,5 t, der über eine öffentliche Straße Kies von einer Kiesgrube an einen Ort befördert, an dem Straßenausbesserungs- und -instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden

Tenor

Der in Art. 13 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates enthaltene Begriff der „Fahrzeuge, die in Verbindung mit Straßenerhaltung eingesetzt werden" und die demgemäß von der Verwendung eines Fahrtenschreibers befreit werden können, ist dahin auszulegen, dass darunter Fahrzeuge fallen, die Material zum Ort von Straßenerhaltungsarbeiten befördern, wenn diese Beförderung ausschließlich mit der Durchführung dieser Arbeiten zusammenhängt und gegenüber diesen Arbeiten zurücktritt. Es ist Aufgabe des nationalen Richters, unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

([1]) ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Dortmund-West/Klinikum Dortmund gGmbH

(Rechtssache C-366/12) [1]

(Vorabentscheidungsersuchen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b — Lieferung von Gegenständen — Lieferung von Zytostatika zur ambulanten Behandlung — Leistungen verschiedener Steuerpflichtiger — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c — Heilbehandlungen — Arzneimittel, die von einem in einem Krankenhaus selbständig tätigen Arzt verschrieben worden sind — Eng verbundene Umsätze — Nebenleistungen der Heilbehandlung — In tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht untrennbare Umsätze)

(2014/C 135/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter: Finanzamt Dortmund-West

Klägerin: Klinikum Dortmund gGmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (ABl. L 145, S. 1) — Begriff des mit einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatzes — Umsatz, der keine Dienstleistung im Sinne von Art. 6 der Richtlinie darstellt — Umsatz, der von einem anderen Steuerpflichtigen als demjenigen erzielt wird, der die Krankenhausbehandlung oder ärztliche Heilbehandlung erbringt — Umsatz, der eng mit einer nicht steuerfreien ärztlichen Heilbehandlung verbunden ist

Tenor

Eine Lieferung von Gegenständen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen zytostatischen Medikamenten, die von innerhalb eines Krankenhauses selbständig tätigen Ärzten im Rahmen einer ambulanten Krebsbehandlung verschrieben worden sind, kann nicht gemäß Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2005/92/EG des Rates vom 12. Dezember 2005 geänderten Fassung von der Mehrwertsteuer befreit werden, es sei denn, diese Lieferung ist in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

[1] ABl. C 366 vom 24.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Grenoble — Frankreich) — Margaretha Bouanich/Directeur des services fiscaux de la Drôme

(Rechtssache C-375/12) ([1])

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 63 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Einkommensteuer der natürlichen Personen — Regelung betreffend die Obergrenze für die direkten Steuern nach Maßgabe der Einkünfte — Bilaterales Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung — Besteuerung von Dividenden, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft ausgeschüttet wurden und bereits der Quellensteuer unterlagen — Keine oder nur teilweise Berücksichtigung der im anderen Mitgliedstaat gezahlten Steuer bei der Berechnung der steuerlichen Obergrenze — Art. 65 AEUV — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2014/C 135/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Grenoble

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Margaretha Bouanich

Beklagte: Directeur des services fiscaux de la Drôme

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal administratif de Grenoble — Auslegung der Art. 49, 63 und 65 AEUV — Nationale Regelung auf dem Gebiet der Einkommensteuer natürlicher Personen, wonach die von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Steuern nach oben begrenzt (plafoniert) sind — Mechanismus des sog. „bouclier fiscal“ (Steuerschutzschild) — Doppelbesteuerungsabkommen — Besteuerung von Dividenden, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft ausgeschüttet wurden und bereits der Quellensteuer unterlagen — Teilweise Berücksichtigung des Quellensteuerabzugs für die Berechnung der Kappungsgrenze der Steuern — Rechtfertigung solcher Rechtsvorschriften mit der Kohärenz des Steuersystems, der ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse oder jeden anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses

Tenor

Die Art. 49 AEUV, 63 AEUV und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen im Fall einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Person, die als Aktionär einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, die in beiden Staaten besteuert werden, wobei im Wohnsitzstaat nach der Regelung über die Doppelbesteuerung eine dem Betrag der im Staat der ausschüttenden Gesellschaft gezahlten Steuer entsprechende Steuergutschrift angerechnet wird, die im Staat der ausschüttenden Gesellschaft gezahlte Steuer durch Vorschriften zur Plafonierung verschiedener direkter Steuern in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der im Laufe eines Jahres erzielten Einkünfte nicht oder nur teilweise berücksichtigt wird.

([1]) ABl. C 319 vom 20.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — O/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/B

(Rechtssache C-456/12) ([1])

(Richtlinie 2004/38/EG — Art. 21 Abs. 1 AEUV — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Berechtigte — Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt — Rückkehr des Unionsbürgers in diesen Mitgliedstaat nach Kurzaufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat)

(2014/C 135/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und O

Beklagte: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und B

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Niederlande — Auslegung der Art. 20, 21, 45 und 56 AEUV und der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77) — Einreise- und Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, die Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind — Rückkehr eines Unionsbürgers in seinen Herkunftsstaat nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als Unionsbürger im Sinne von Art. 21 AEUV und als Empfänger von Dienstleistungen im Sinne von Art. 56 AEUV — Analoge Anwendung der Richtlinie wie in den Rechtssachen C–370/90 (Singh) und C–291/05 (Eind)

Tenor

Art. 21 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Unionsbürger im Rahmen eines in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auf der Grundlage und unter Beachtung von Art. 7 Abs. 1 und 2 oder Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG erfolgten Aufenthalts von einer gewissen Dauer ein Familienleben mit einem Drittstaatsangehörigen entwickelt oder gefestigt hat, die genannte Richtlinie bei der Rückkehr des Unionsbürgers mit seinem Familienangehörigen in seinen Herkunftsmitgliedstaat entsprechend anwendbar ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für den Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger des Unionsbürgers ist, dürfen im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgers daher grundsätzlich nicht strenger sein als die Voraussetzungen, die die genannte Richtlinie für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

([1]) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van Stade — Niederlande) — S/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel/G

(Rechtssache C-457/12) ([1])

(Art. 20 AEUV, 21 Abs. 1 AEUV und 45 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Berechtigte — Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt — Unionsbürger, der seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt — Berufstätigkeit — Regelmäßiges Reisen in einen anderen Mitgliedstaat)

(2014/C 135/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und S

Beklagte: Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und G

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Niederlande — Auslegung der Art. 20, 21, 45 und 56 AEUV und der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77) — Personen, die berechtigt sind, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der in seinem Herkunftsmitgliedstaat wohnt und in einem anderen Mitgliedstaat für einen dort ansässigen Arbeitgeber arbeitet — Drittstaatsangehöriger, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der in seinem Herkunftsmitgliedstaat wohnt und arbeitet, aber im Rahmen seiner Tätigkeit oft in einem anderen Mitgliedstaat pendelt

Tenor

Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, das Aufenthaltsrecht in dem Fall zu verwehren, dass der Unionsbürger die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und dort wohnt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit aber regelmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft der Unionsbürger besitzt, in dem Fall, dass der Unionsbürger in diesem Staat wohnt, sich aber regelmäßig als Arbeitnehmer im Sinne der genannten Bestimmung in einen anderen Mitgliedstaat begibt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verleiht, sofern dessen Verweigerung eine abschreckende Wirkung in Bezug auf die tatsächliche Ausübung der Rechte des betreffenden Arbeitnehmers aus Art. 45 AEUV hätte, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

([1]) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — ATP Pension Service A/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-464/12) ([1])

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 3 und 6 — Sondervermögen — Systeme der betrieblichen Altersversorgung — Verwaltung — Umsätze im Einlagengeschäft und im Kontokorrentverkehr sowie im Zahlungs- und Überweisungsverkehr)

(2014/C 135/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ATP Pension Service A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Østre Landsret — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 3 und 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage mit späteren Änderungen (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung von Umsätzen im Einlagengeschäft und im Kontokorrentverkehr und der Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften — Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Einzahlungen in eine Rentenkasse

Tenor

1. *Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass Rentenkassen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden unter diese Bestimmung fallen können, wenn sie von den Personen finanziert werden, denen die Renten ausgezahlt werden, die Ersparnisse nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden und das Anlagerisiko von den Versicherten getragen wird. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Beiträge vom Arbeitgeber gezahlt werden, ihr Betrag auf kollektiven Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Sozialpartner beruht, die wirtschaftlichen Modalitäten der Rückgewähr der Ersparnisse verschiedener Art sind, die Beiträge nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts abziehbar sind oder es möglich ist, eine zusätzliche Versicherungsleistung hinzuzufügen.*

2. *Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass der Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen" im Sinne dieser Bestimmung Dienstleistungen erfasst, mit denen ein Organismus die Ansprüche der Versicherten gegen die Rentenkassen durch die Einrichtung von Konten und die Verbuchung der für ihre Rechnung entrichteten Beiträge im System der Rentenkassen umsetzt. Dieser Begriff umfasst auch Leistungen der Buchführung und der Kontoinformation, wie sie von Anhang II der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 geänderten Fassung erfasst werden.*

3. *Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze im Einlagengeschäft oder Kontokorrentverkehr auf Dienstleistungen Anwendung findet, mit denen ein Organismus die Ansprüche von bei Rentenkassen Versicherten durch die Schaffung von Konten dieser Versicherten im Rentensystem und die Verbuchung der Beiträge dieser Versicherten auf ihrem Konto umsetzt, sowie auf Umsätze, die Nebenleistungen zu diesen Dienstleistungen sind und die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bilden.*

([1]) ABl. C 9 vom 12.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Octapharma France SAS/Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM), Ministère des Affaires sociales et de la Santé

(Rechtssache C-512/12) ([1])

(Rechtsangleichung — Richtlinie 2001/83/EG — Richtlinie 2002/98/EG — Geltungsbereich — Labiles Blutprodukt — Nach einem industriellen Verfahren hergestelltes Plasma — Gleichzeitige oder ausschließliche Anwendung der Richtlinien — Möglichkeit eines Mitgliedstaats, für Plasma eine strengere Regelung vorzusehen als für Arzneimittel)

(2014/C 135/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Octapharma France SAS

Beklagte: Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM), Ministère des Affaires sociales et de la Santé

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Frankreich) — Auslegung von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. L 136, S. 4) geänderten Fassung — Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG (ABl. 2003, L 33, S. 30) und von Art. 168 AEUV — Labile Blutprodukte — In einem industriellen Verfahren hergestelltes Plasma — Gleichzeitige Anwendung beider Richtlinien oder Anwendung allein der Richtlinie 2001/83/EG wegen des weniger strengen Charakters der durch die Richtlinie 2002/98/EG errichteten Regelung — Möglichkeit eines Mitgliedstaats, nationale Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die für in einem industriellen Verfahren hergestelltes Plasma eine strengere Regelung errichten als für Arzneimittel — Faktische Nichtanwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/83/EG betreffend die Voraussetzung der vorherigen Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen

Tenor

1. *Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung und die Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83 sind dahin auszulegen, dass aus Vollblut gewonnenes, für Transfusionszwecke bestimmtes Plasma, bei dessen Herstellung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt, gemäß Art. 109 der Richtlinie 2001/83 hinsichtlich seiner Sammlung und Testung in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/98 und hinsichtlich seiner Verarbeitung, Lagerung und Verteilung in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung fällt, sofern es der Definition des Arzneimittels in Art. 1 Nr. 2 dieser Richtlinie entspricht.*

2. *Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/98 ist im Licht von Art. 168 AEUV dahin auszulegen, dass er die Beibehaltung oder Einführung nationaler Bestimmungen, die Plasma, bei dessen Herstellung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt, einer strengeren als der für Arzneimittel geltenden Regelung unterwerfen, lediglich insoweit gestattet, als es um die Sammlung und Testung dieses Plasmas geht.*

([1]) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Krefeld — Deutschland) — Marc Brogsitter/Fabrication de Montres Normandes EURL, Karsten Fräßdorf

(Rechtssache C-548/12) ([1])

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Besondere Zuständigkeiten — Art. 5 Nrn. 1 und 3 — Zivilrechtliche Haftungsklage — Vertragsrechtliche oder deliktsrechtliche Natur)

(2014/C 135/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Krefeld

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marc Brogsitter

Beklagte: Fabrication de Montres Normandes EURL, Karsten Fräßdorf

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Krefeld — Auslegung des Art. 5 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Besondere Zuständigkeiten — Erhebung einer Klage vor einem Gericht, das für Ansprüche aus unerlaubter Handlung zuständig ist — Sachlage, bei der die unerlaubte Handlung im Rahmen eines Vertrags zwischen dem Täter und dem Opfer begangen wurde und sich das Gericht des Orts, an dem die Verpflichtung zu erfüllen wäre, in einem anderen Mitgliedstaat befindet — Bestimmung des zuständigen Gerichts

Tenor

Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung wie die des Ausgangsverfahrens, die nach nationalem Recht deliktsrechtlicher Natur sind, knüpfen gleichwohl an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen an, wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann, wie sie sich anhand des Vertragsgegenstands ermitteln lassen.

([1]) ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brugge –Belgien) — Jetair NV, BTW-eenheid BTWE Travel4you/FOD Financiën

(Rechtssache C-599/12) ([1])

(Mehrwertsteuer — Sonderregelung für Reisebüros — Umsätze außerhalb der Europäischen Union — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 28 Abs. 3 — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 370 — „Stillhalte"-Klauseln — Änderung der nationalen Rechtsvorschrift während der Umsetzungsfrist)

(2014/C 135/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brugge

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Jetair NV, BTW-eenheid BTWE Travel4youJetair NV

Beklagter: FOD Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank van eerste aanleg te Brugge (Belgien) — Auslegung der Art. 49 und 63 AEUV sowie der Art. 26 Abs. 3 und 28 Abs. 3 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Auslegung und Gültigkeit der Art. 153, 309 und 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Sonderregelung für Reisebüros — Dienstleistungen, für die andere Steuerpflichtige in Anspruch genommen werden, um Umsätze außerhalb der Union zu bewirken — Keine Befreiung — Grundsätze der Gleichbehandlung, der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit

Tenor

1. *Art. 28 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage und Art. 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, vor dem 1. Januar 1978 während der Frist für die Umsetzung der Sechsten Richtlinie 77/388 eine Bestimmung einzuführen, die seine bestehenden Rechtsvorschriften dahin ändert, dass Umsätze von Reisebüros in Bezug auf Reisen außerhalb der Europäischen Union der Mehrwertsteuer unterworfen werden.*

2. *Ein Mitgliedstaat verstößt nicht gegen Art. 309 der Richtlinie 2006/112, wenn er Dienstleistungen von Reisebüros, die sich auf Reisen außerhalb der Europäischen Union beziehen, nicht der von der Steuer befreiten Tätigkeit von Vermittlern gleichstellt und sie der Mehrwertsteuer unterwirft, sofern er sie am 1. Januar 1978 der Mehrwertsteuer unterworfen hatte.*

3. *Art. 370 der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit deren Anhang X Teil A Nr. 4 verstößt nicht dadurch gegen das Unionsrecht, dass er es den Mitgliedstaaten freistellt, Leistungen von Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen außerhalb der Europäischen Union weiterhin zu besteuern.*

4. *Ein Mitgliedstaat verstößt nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere den Gleichheitssatz sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität, wenn er Reisebüros im Sinne von Art. 26 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 und Art. 306 der Richtlinie 2006/112 anders als Vermittler behandelt und eine Vorschrift wie die Königliche Verordnung vom 28. November 1999 erlässt, nach der Leistungen in Bezug auf Reisen außerhalb der Europäischen Union lediglich besteuert werden, wenn sie von Reisebüros, nicht aber wenn sie von Vermittlern erbracht werden.*

([1]) ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Global Trans Lodzhistik OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

(Verbundene Rechtssachen C-29/13 und C-30/13) ([1])

(Vorabentscheidungsersuchen — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 243 und 245 — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 181a — Anfechtbare Entscheidung — Zulässigkeit einer Klage ohne vorherigen Verwaltungsrechtsbehelf — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte)

(2014/C 135/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Global Trans Lodzhistik OOD

Beklagter: Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung von Art. 243 und Art. 245 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) und von Art. 181a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) — Grundsätze des Rechts auf Verteidigung und der Rechtskraft — Recht auf einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Zollbehörde über die spätere Erhebung der Zollschulden auch dann, wenn es sich um endgültige Entscheidungen dieser Behörde handelt — Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage ohne vorherige Anfechtung im Verwaltungsweg — Unter Verstoß gegen Verfahrenserfordernisse erlassene Entscheidung der Zollbehörde — Verpflichtung eines Gerichts, in einem solchen Fall über die Klage unabhängig von der Verpflichtung zur vorherigen Anfechtung im Verwaltungsweg zu entscheiden

Tenor

1. *Entscheidungen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, mit denen der Zollwert von Waren gemäß Art. 30 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung berichtigt wird und deshalb vom Zollanmelder Mehrwertsteuer nacherhoben wird, sind anfechtbare Handlungen im Sinne von Art. 243 der Verordnung Nr. 2913/92. Zudem steht Art. 245 der Verordnung Nr. 2913/92 im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Wahrung der Verteidigungsrechte und der Rechtskraft nationalen Rechtsvorschriften wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die für die Anfechtung der Entscheidungen der Zollbehörden zwei getrennte Rechtsbehelfsverfahren vorsehen, nicht entgegen, da diese Rechtsvorschriften weder den Äquivalenzgrundsatz noch den Effektivitätsgrundsatz verletzen.*

2. *Art. 243 der Verordnung Nr. 2913/92 macht die Zulässigkeit einer Klage gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage von Art. 181a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 3254/94 geänderten Fassung ergangen sind, nicht davon abhängig, dass die gegen diese Entscheidungen zur Verfügung stehenden Verwaltungsrechtsbehelfe zuvor ausgeschöpft worden sind.*

3. *Art. 181a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 3254/94 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassene Entscheidung auch dann als endgültig und mit einer direkten Klage bei einem unabhängigen Gericht anfechtbar anzusehen ist, wenn sie unter Verletzung des Rechts des Betroffenen auf Anhörung und auf Erhebung von Einwänden ergangen ist.*

4. *Bei einer Verletzung des in Art. 181a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 3254/94 geänderten Fassung vorgesehenen Rechts des Betroffenen auf Anhörung und auf Erhebung von Einwänden ist es Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des bei ihm anhängigen Falles sowie des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes festzustellen, ob es, wenn die Entscheidung, die unter Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte ergangen ist, aus diesem Grund für nichtig zu erklären ist, über die Klage gegen diese Entscheidung zu entscheiden hat oder ob es erwägen kann, den Rechtsstreit an die zuständige Verwaltungsbehörde zurückzuverweisen.*

([1]) ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Białymstoku — Polen) — Małgorzata Nierodzik/Samodzielny Publiczny Psychiatryczny Zakład Opieki Zdrowotnej im. dr Stanisława Deresza w Choroszczy

(Rechtssache C-38/13) ([1])

(Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraf 4 — Begriff „Beschäftigungsbedingungen" — Kündigungsfrist eines befristeten Arbeitsvertrags — Ungleichbehandlung gegenüber Dauerbeschäftigten)

(2014/C 135/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Białymstoku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Małgorzata Nierodzik

Beklagter: Samodzielny Publiczny Psychiatryczny Zakład Opieki Zdrowotnej im. dr Stanisława Deresza w Choroszczy Samod

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Rejonowy w Białymstoku — Auslegung von Art. 1 sowie der Paragraphen 1 und 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 175, S. 43) — Nationale Regelung, die für befristete Arbeitsverträge weniger günstige Kündigungsfristen vorsieht als für unbefristete Arbeitsverträge

Tenor

Paragraf 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen — die für die Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten die Möglichkeit vorsieht, eine feste, von der Betriebszugehörigkeitsdauer des betroffenen Arbeitnehmers unabhängige zweiwöchige Kündigungsfrist anzuwenden, während bei unbefristeten Arbeitsverträgen die Dauer der Kündigungsfrist von der Betriebszugehörigkeitsdauer des betroffenen Arbeitnehmers abhängt und zwei Wochen bis drei Monate betragen kann — entgegensteht, sofern sich diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern in vergleichbaren Situationen befinden.

([1]) ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Posteshop SpA — Divisione Franchising Kipoint/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-52/13) ([1])

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2006/114/EG — Begriffe „irreführende Werbung" und „vergleichende Werbung" — Nationale Regelung, die irreführende und unzulässige vergleichende Werbung als zwei verschiedene unerlaubte Handlungen behandelt)

(2014/C 135/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Posteshop SpA — Divisione Franchising Kipoint

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Presidenza del Consiglio dei Ministri

Beteiligte: Cg srl, Tacoma srl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376, S. 21) — Unlautere Geschäftspraktiken — Begriff der irreführenden und vergleichenden Werbung — Nationale Regelung, die nicht nur die Werbung verbietet, die irreführend und unzulässig vergleichend ist, sondern auch die irreführende und die vergleichende Werbung als zwei verschiedene unerlaubte Handlungen behandelt

Tenor

Die Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung ist in Bezug auf den Schutz von Gewerbetreibenden dahin auszulegen, dass sie irreführende und unzulässige vergleichende Werbung als zwei selbständige Zuwiderhandlungen behandelt und dass es, um eine irreführende Werbung zu untersagen und zu sanktionieren, nicht notwendig ist, dass diese gleichzeitig eine unzulässige vergleichende Werbung darstellt.

(1) ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — FIRIN OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-107/13) (1)

(Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Vorsteuerabzug — Leistung von Anzahlungen — Versagung des Vorsteuerabzugs — Steuerhinterziehung — Berichtigung des Vorsteuerabzugs, wenn der steuerpflichtige Umsatz nicht bewirkt wird — Voraussetzungen)

(2014/C 135/15)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FIRIN OOD

Beklagte: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Veliko Tarnovo — Auslegung von Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 65, Art. 90 Abs. 1 und Art. 185 Abs. 1 sowie von Art. 205 in Verbindung mit Art. 168 Buchst. a und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit — Vorsteuerabzug — Vorauszahlungen für der vor der Lieferung klar bestimmten Gegenstände — Versagung des Abzugs bei Vereinnahmung der Vorauszahlung mangels Lieferung der Gegenstände — Möglichkeit für den Lieferer, den ursprünglich vorgenommenen Abzug zu berichtigen und Auswirkungen auf die Versagung dieses Abzugs — Versagung des Vorsteuerabzugs gegenüber dem Empfänger einer Lieferung aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung für die Entrichtung der Mehrwertsteuer einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen — Bestimmung der gesamtschuldnerisch haftenden Person unter Heranziehung von Vermutungen, deren Voraussetzungen Institute des bürgerlichen Rechts sind

Tenor

Die Art. 65, 90 Abs. 1, 168 Buchst. a, 185 Abs. 1 und 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie verlangen, dass der Abzug der Mehrwertsteuer, den der Empfänger einer für eine Anzahlung auf eine Lieferung von Gegenständen ausgestellten Rechnung vorgenommen hat, berichtigt wird, wenn diese Lieferung unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens letztlich nicht bewirkt wird, auch wenn der Lieferer zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet bleiben sollte und die Anzahlung nicht zurückgezahlt haben sollte.

(1) ABl. C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V./ILME GmbH

(Rechtssache C-132/13) (1)

(Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Richtlinie 2006/95/EG — Begriff „elektrische Betriebsmittel" — CE-Konformitätskennzeichnung — Gehäuse für mehrpolige elektrische Steckverbindungen)

(2014/C 135/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. Frankfurt am Main

Beklagte: ILME GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Köln — Auslegung der Art. 1, 8 und 10 sowie der Anhänge II bis IV der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 374, S. 10) — Begriff „elektrische Betriebsmittel" — Verbot der Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung auf als Einzelteile verkaufte Gehäuse für mehrpolige elektrische Steckverbindungen

Tenor

Art. 1 der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ist dahin auszulegen, dass Gehäuse von mehrpoligen Steckverbindungen für industrielle Anwendung, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, unter den Begriff „elektrische Betriebsmittel" im Sinne dieser Bestimmung fallen und daher mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind, sofern ihre Konformität mit den Sicherheitsanforderungen, in Bezug auf die sie kontrolliert worden sind, durch ihren ordnungsgemäßen und ihrer Bestimmung entsprechenden Einbau keinesfalls beeinträchtigt werden kann.

(1) ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Commissione Tributaria Regionale di Mestre-Venezia — Italien) — Società Italiana Commercio e Servizi srl, en liquidation (SICES) u. a./Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Venezia

(Rechtssache C-155/13) ([1])

(Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 341/2007 — Art. 6 Abs. 4 — Zollkontingente — Knoblauch mit Ursprung in China — Einfuhrlizenzen — Keine Übertragbarkeit der Rechte, die sich aus bestimmten Einfuhrlizenzen ergeben — Umgehung — Rechtsmissbrauch)

(2014/C 135/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Mestre-Venezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Società Italiana Commercio e Servizi srl, en liquidation (SICES), Agrima KG D. Gritsch Herbert & Gritsch Michael & Co., Agricola Lusia srl, Romagnoli Fratelli SpA, Agrimediterranea srl, Francesco Parini, Duoccio srl, Centro di Assistenza Doganale Triveneto Service srl, Novafruit srl, Evergreen Fruit Promotion srl

Beklagte: Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Venezia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria regionale di Mestre-Venezia — Auslegung von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 90, S. 12) — Nichtübertragbarkeit von Rechten aus „A Lizenzen" — Gesellschaften, die als Inhaber von Einfuhrlizenzen vor einer Einfuhr chinesischen Knoblauch über eine Gesellschaft gekauft haben, die nicht Inhaber solcher Lizenzen ist, und den Knoblauch nach Zahlung des Zolls an diese Gesellschaft zurückverkauft haben

Tenor

Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ist in dem Sinne auszulegen, dass er grundsätzlich keinen Handelstätigkeiten entgegensteht, durch die ein Einführer, der Inhaber von Lizenzen zur zollbegünstigten Einfuhr ist, eine Ware außerhalb der Union von einem Wirtschaftsteilnehmer kauft, der selbst traditioneller Einführer im Sinne des Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung ist, aber seine eigenen Lizenzen zur zollbegünstigten Einfuhr ausgeschöpft hat, und die Ware dann, nachdem er sie in die Union eingeführt hat, wieder an diesen Wirtschaftsteilnehmer verkauft. Solche Handelstätigkeiten stellen jedoch einen Rechtsmissbrauch dar, wenn sie künstlich mit dem wesentlichen Ziel geschaffen wurden, in den Genuss des Vorzugstarifs zu gelangen. Die Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Praxis verlangt, dass das vorlegende Gericht alle relevanten Tatsachen und Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, und zwar einschließlich der betreffenden Einfuhr vorangehender und nachfolgender Handelstätigkeiten.

([1]) ABl. C 178 vom 22.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 Barcelona — Spanien) — Antonio Márquez Samohano/Universitat Pompeu Fabra

(Rechtssache C-190/13) [1]

(Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Universitäten — Assistenzprofessoren — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Paragraf 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge — Begriff „sachliche Gründe", die derartige Verträge rechtfertigen — Paragraf 3 — Begriff „unbefristeter Arbeitsvertrag" — Sanktionen — Abfindungsanspruch — Ungleichbehandlung von Dauerbeschäftigten)

(2014/C 135/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 3 Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Antonio Márquez Samohano

Beklagte: Universitat Pompeu Fabra

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Social n. 3 de Barcelona — Auslegung der Paragraphen 3 und 5 des Anhangs der Richtlinie 1999/70 EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Arbeitsverträge mit der öffentlichen Verwaltung — Hochschullehrer — Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge

Tenor

Paragraf 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der Universitäten aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge mit Assistenzprofessoren ohne jede Beschränkung der maximal zulässigen Dauer und der zulässigen Zahl der Verlängerungen dieser Verträge verlängern können, nicht entgegensteht, soweit solche Verträge, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, aus einem sachlichen Grund im Sinne von Paragraf 5 Nr. 1 Buchst. a der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt sind. Allerdings muss dieses Gericht auch konkret überprüfen, dass im Ausgangsverfahren die fragliche Verlängerung der aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträge tatsächlich zur Deckung eines zeitweiligen Bedarfs diente und dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht in Wirklichkeit eingesetzt wurde, um einen ständigen und dauerhaften Bedarf zur Einstellung von Lehrkräften zu decken.

[1] ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Saarlouis/Heinz Malburg

(Rechtssache C-204/13) ([1])

(Steuern — Mehrwertsteuer — Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug — Auflösung einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter — Erwerb eines Teils des Mandantenstamms dieser Gesellschaft — Sacheinlage in eine andere Gesellschaft — Zahlung der Vorsteuer — Möglicher Abzug)

(2014/C 135/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Saarlouis

Beklagter: Heinz Malburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie von Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug — Erwerb eines Teiles des Mandantenstamms einer aufgelösten Gesellschaft durch einen ihrer Gesellschafter mit dem Ziel, ihn als Sacheinlage in eine neue Gesellschaft einzubringen — Möglichkeit des Vorsteuerabzugs

Tenor

Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer dahin auszulegen, dass ein Gesellschafter einer Steuerberatungs-GbR, der von dieser einen Teil des Mandantenstamms nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar anschließend einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten Steuerberatungs-GbR unentgeltlich zur unternehmerischen Nutzung zu überlassen, ohne dass dieser Mandantenstamm jedoch dem Vermögen der neu gegründeten Gesellschaft zuwächst, nicht zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstamms berechtigt ist.

([1]) Abl. C 178 vom 22.6.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande) eingereicht am 22. Januar 2014 — Ryanair Ltd/PR Aviation BV

(Rechtssache C-30/14)

(2014/C 135/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Ryanair Ltd

Andere Partei: PR Aviation BV

Vorlagefrage

Erstreckt sich die Wirkung der [Datenbankenrichtlinie] ([1]) auch auf Online-Datenbanken, die nicht aufgrund von Kapitel III der Richtlinie durch das Urheberrecht und auch nicht aufgrund von Kapitel III durch ein Schutzrecht *sui generis* geschützt werden, und zwar in dem Sinn, das auch insoweit die Freiheit, solche Datenbanken zu benutzen, in (sinngemäßer oder nicht sinngemäßer) Anwendung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 in Verbindung mit Art. 15 der [Datenbankenrichtlinie] nicht vertraglich beschränkt werden darf?

([1]) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 27. Januar 2014 — Minister Finansów/Wojskowa Agencja Mieszkaniowa w Warszawie

(Rechtssache C-42/14)

(2014/C 135/21)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Minister Finansów

Kassationsbeschwerdegegner: Wojskowa Agencja Mieszkaniowa w Warszawie

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([1]) dahin auszulegen, dass Lieferungen von Elektrizität, Wärme und Wasser sowie von Abfallentsorgungsleistungen seitens des Vermieters an den diese Gegenstände und Dienstleistungen unmittelbar nutzenden Mieter vorliegen, wenn diese Gegenstände und Dienstleistungen durch hierauf spezialisierte Dritte an die entsprechende Räumlichkeit geliefert werden und der Vermieter Partei der entsprechenden Verträge über ihre Lieferung ist und lediglich die hierfür anfallenden Kosten auf den diese Gegenstände und Dienstleistungen faktisch nutzenden Mieter verlagert?

2. Für den Fall, dass die erste Frage zu bejahen ist: Erhöhen die Kosten für vom Mieter der Räumlichkeit genutzte Elektrizität, Wärme, Wasserversorgung und Abfallentsorgung die Steuerbemessungsgrundlage (Mietzins) im Sinne von Art. 73 der Richtlinie 2006/112 bei der Erbringung einer Vermietungsdienstleistung oder stellen die betreffenden Lieferungen und Dienstleistungen von der Dienstleistung der Vermietung der Räumlichkeit getrennte Leistungen dar?

([1]) ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 3. Februar 2014 — Finanmadrid E.F.C, SA/Jesús Vicente Albán Zambrano u. a.

(Rechtssache C-49/14)

(2014/C 135/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vollstreckungsklägerin: Finanmadrid E.F.C, SA

Schuldner: Jesús Vicente Albán Zambrano, María Josefa García Zapata, Jorge Luis Albán Zambrano, Miriam Elisabeth Caicedo Merino

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 93/13 ([1]) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des spanischen Mahnverfahrens — Art. 815 und 816 LEC — entgegensteht, die die von Amts wegen durchzuführende richterliche Kontrolle von Verträgen, die missbräuchliche Klauseln enthalten könnten, erschwert oder verhindert, da sie weder die Kontrolle der missbräuchlichen Klauseln noch die Beteiligung eines Richters zwingend vorschreibt, es sei denn, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies für angebracht hält oder die Schuldner Widerspruch einlegen?

2. Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der spanischen entgegensteht, nach der es nicht möglich ist, im nachfolgenden Vollstreckungsverfahren von Amts wegen und vorab den gerichtlichen Vollstreckungstitel — ein vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassenes Dekret, mit dem das Mahnverfahren beendet wird — im Hinblick darauf zu prüfen, ob der Vertrag, der dem Erlass des Dekrets, dessen Vollstreckung beantragt wird, zugrunde liegt, missbräuchliche Klauseln enthält, da das nationale Recht davon ausgeht, dass Rechtskraft eingetreten ist (Art. 551 und 552 in Verbindung mit Art. 816 Abs. 2 LEC)?

3. Ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([2]) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des spanischen Mahnverfahrens und des Verfahrens zur Vollstreckung gerichtlicher Titel entgegensteht, in der eine richterliche Kontrolle nicht in allen Fällen in dem die Feststellung des Anspruchs betreffenden Abschnitt vorgesehen ist und nach der es auch im Vollstreckungsverfahren nicht möglich ist, dass der in diesem Verfahren erkennende Richter die vorangehende Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle überprüft?

4. Ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es nicht möglich ist, von Amts wegen die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu prüfen, da Rechtskraft eingetreten ist?

([1]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).
([2]) ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Madrid (Spanien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Rafael Villafañez Gallego, María Pérez Anguio/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S. A.

(Rechtssache C-54/14)

(2014/C 135/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia Nr. 34 Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rafael Villafañez Gallego und María Pérez Anguio

Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG ([1]) des Rates vom 5. April 1993 dahin auszulegen, dass eine Vereinbarung zwischen der Bank und dem darlehensnehmenden Verbraucher, wonach neben der Änderung der Bedingungen für die Grenzen der Zinssätze vereinbart wird, dass dem Verbraucher die Kosten auferlegt werden, die sich aus der Änderung der öffentlichen Urkunde über das Darlehen und der Bestellung der zwischen Bank und Verbraucher vereinbarten Hypothek, die von der Bank als eine von zwei möglichen Alternativen zur Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen des Hypothekendarlehens angeboten wurde und die freiwillig vom Verbraucher angenommen wurde, als Folge der nach Verhandlungen zwischen dem Bankinstitut und der zu Gunsten und im Interesse ihrer Mitglieder handelnden Mutualidad, der der Verbraucher angehörte, geschlossenen Vereinbarung ergeben, eine im Einzelnen ausgehandelte Klausel darstellt?

2. Im Falle der Verneinung der vorstehenden Frage: Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG im Hinblick auf die Missbräuchlichkeit der Klausel dahin auszulegen, dass er unter Berücksichtigung von Ziel und Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Bank und der Mutualidad eine Vereinbarung, wie sie in der vorstehenden Frage beschrieben wurde, ausschließt?

([1]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout (Belgien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Openbaar Ministerie/Marc Emiel Melanie De Beuckeleer u. a.

(Rechtssache C-56/14)

(2014/C 135/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Openbaar Ministerie

Beklagte: Marc Emiel Melanie De Beuckeleer, Michiel Martinus Zeeuws, Staalbeton NV/SA

Vorlagefrage

Steht die Verpflichtung zur vorhergehenden LIMOSA-Meldung für Arbeitnehmer, wie sie in den Art. 137 bis 152 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 vorgesehen ist, im Widerspruch zu der in Art. 49 EG und Art. 56 AEUV verankerten Dienstleistungsfreiheit?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento (Italien), eingereicht am 7. Februar 2014 — Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato/Azienda Pubblica di Servizi alla persona „San Valentino“ u. a.

(Rechtssache C-61/14)

(2014/C 135/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato

Rechtsmittelgegner: Azienda Pubblica di Servizi alla persona „San Valentino" — Città di Levico Terme, Ministero della Giustizia, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Segretario Generale del Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa (TRGA) di Trento

Andere Beteiligte: Associazione Infermieristica D & F. Care

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze, die von der Richtlinie 89/665/EWG ([1]) des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge mit späteren Änderungen und Ergänzungen in der durch die Richtlinie 92/50/EWG ([2]) des Rates vom 18. Juni 1992 [und durch die Richtlinie 2007/66/EG ([3]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007] geänderten Fassung aufgestellt worden sind, einer nationalen Regelung entgegen, wie sie in den Art. 13 Abs. 1bis, 1quater und 6bis und Art. 14 Abs. 3ter des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 115 vom 30. Mai 2002 (mehrmals novelliert durch spätere Gesetzesänderungen) niedergelegt ist, die hohe Einheitsgebühren für den Zugang zu den Verwaltungsgerichten im Bereich öffentlicher Aufträge festgesetzt haben?

([1]) Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33).

([2]) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

([3]) Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335, S. 31).

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Europäische Kommission/Französische Republik (Rechtssache C-63/14)

(2014/C 135/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 4 AEUV und aus den Art. 3, 4, und 5 des Beschlusses 2013/435/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über die staatliche Beihilfe SA.22843 Frankreichs zugunsten der Société Nationale Corse Méditerranée und der Compagnie Méridionale de Navigation ([1]) verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die mit Art. 2 Abs. 1 dieses Beschlusses für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten Beihilfen von der Empfängerin zurückzufordern, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle in Art. 2 Abs. 1 dieses Beschlusses genannten Zahlungen eingestellt hat und dass sie der Kommission nicht fristgerecht die Maßnahmen mitgeteilt hat, die getroffen wurden, um diesem Beschluss nachzukommen;

— der Französische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist innerhalb deren die Französische Republik die Beihilfen hätte zurückfordern müssen, die sie der SNCM rechtswidrig gewährt habe, sei vier Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses abgelaufen.

([1]) ABl. L 220, S. 20.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu (Portugal), eingereicht am 10. Februar 2014 — Agrocaramulo — Empreendimentos Agropecuários do Caramulo SA/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP (IFAP)

(Rechtssache C-70/14)

(2014/C 135/27)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal de Viseu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agrocaramulo — Empreendimentos Agropecuários do Caramulo SA

Beklagte: Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas, IP (IFAP)

Vorlagefrage

Ist das Erzeugnis „ausgemerzte Legehennen" unter Berücksichtigung der Auffassung des Ministério da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas (Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei) und des IFAP — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas (Öffentliches Institut für die Finanzierung der Landwirtschaft und der Fischerei), dass eine Ausfuhrerstattung ausschließlich für Erzeugnisse gewährt werden könne, die unter folgende Codes fallen:

— Produktcode 0207 12 10 9900 der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen, unter den die so genannten „Hühner 70 v.H." eingeordnet sind, deren Brustbeinfortsatz, Ober- und Unterschenkelknochen nicht vollständig verknöchert sind, oder

— Produktcode 0207 12 90 9190 der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen, dem die so genannten „Hühner 65 v.H." entsprechen, deren Brustbeinfortsatz, Ober- und Unterschenkelknochen nicht vollständig verknöchert sind, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Unternehmen tatsächlich ausgemerzte Legehennen (am Ende ihrer Legeperiode geschlachtete Legehennen, wenn ihr Skelett bereits vollständig verknöchert ist) ausgeführt hat, von der Warenbezeichnung „Andere" mit den Produktcodes 0207 12 10 9900 und 0207 12 90 9190, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 ([1]) in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 2319/2002 ([2]) der Kommission vom 13. Dezember 2002, Nr. 2180/2003 ([3]) der Kommission vom 5. Dezember 2003, Nr. 2199/2004 ([4]) der Kommission vom 10. Dezember 2004 und Nr. 2091/2005 ([5]) der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Veröffentlichung der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen für die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006 angeführt ist, umfasst oder nicht?

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. L 366, S. 1).
([2]) ABl. L 325, S. 35.
([3]) ABl. L 335, S. 1.
([4]) ABl. L 380, S. 1.
([5]) ABl. L 343, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 3 Ávila (Spanien), eingereicht am 11. Februar 2014 — Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A./ Francisco Javier Rodríguez Barbero und María Ángeles Barbero Gutiérrez

(Rechtssache C-75/14)

(2014/C 135/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción Nr. 3 Ávila

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vollstreckungsklägerin: Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.

Schuldner: Francisco Javier Rodríguez Barbero und María Ángeles Barbero Gutiérrez

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das in einem Hypothekendarlehen eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen feststellt, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer gemäß der Richtlinie 93/13/EWG ([1]) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, und nach den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?

2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen aufrechtzuerhalten und durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen lediglich abzumildern, anstatt sie für nichtig und im Hinblick auf den Verbraucher für unverbindlich zu erklären?

3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 dadurch gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, dass sie die Anwendung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und ausschließt, dass missbräuchliche Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen für nichtig und im Hinblick auf den Verbraucher für unverbindlich erklärt werden?

([1]) ABl. L 95, S. 29.

Klage, eingereicht am 21. Februar 2014 — Europäische Kommission/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-88/14)

(2014/C 135/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, B. Martenczuk und G. Wils)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Nr. 1 sowie Nr. 4, soweit sie einen neuen Art. 4b einführt, der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ([1]), für nichtig zu erklären;

— festzustellen, dass die Wirkungen der für nichtig erklärten Vorschriften und jeder daraus abgeleiteten Durchführungsmaßnahme so lange gültig sind, bis sie innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens durch Rechtsakte ersetzt werden, die mit dem Vertrag, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, in Einklang stehen;

— den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, sollte der Gerichtshof die oben genannten Bestimmungen für untrennbar vom Rest der angefochtenen Verordnung halten, beantragt die Kommission,

— die Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, insgesamt für nichtig zu erklären;

— festzustellen, dass die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung und jeder daraus abgeleiteten Durchführungsmaßnahme so lange gültig sind, bis sie innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens durch Rechtsakte ersetzt werden, die mit dem Vertrag, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, in Einklang stehen;

— den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission begehrt die Nichtigerklärung von Art. 1 Nr. 1 und Nr. 4, soweit sie einen neuen Art. 4b einführt, der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Hilfsweise, sollte der Gerichtshof die oben genannten Bestimmungen für untrennbar vom Rest der angefochtenen Verordnung halten, beantragt die Kommission die Nichtigerklärung der gesamten Verordnung.

Die Kommission ist der Auffassung, die genannten Bestimmungen seien insoweit mit den Art. 290 und 291 AEUV unvereinbar, als sie die Verwendung delegierter Rechtsakte vorsähen, da die in Rede stehenden delegierten Rechtsakte den Gesetzgebungsakt nicht ergänzten oder änderten, sondern ihn umsetzten.

([1]) ABl. L 347, S. 74.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2014 von der Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Januar 2014 in der Rechtssache T-134/12, Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT/Kommission

(Rechtssache C-102/14 P)

(2014/C 135/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, S.A. (Prozessbevollmächtigter: M. Jiménez Perona, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Januar 2014 in der Rechtssache T-134/12 über die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage in vollem Umfang aufzuheben;

— hilfsweise, einen Teil oder mehrere Teile dieses Beschlusses aufzuheben:

  — den Beschluss in Bezug auf die Beihilfen, die sie für die auf der ersten Seite der Nichtigkeitsklage aufgeführten Vorhaben erhalten hat, aufzuheben,

  — den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für das Vorhaben *Bey Watch* aufzuheben,

  — den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für das Vorhaben *Indect* aufzuheben und

  — den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit der Schadensersatzanträge für die übrigen Vorhaben aufzuheben;

— den Beschluss in vollem Umfang zur Prüfung der Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;

— hilfsweise, einen Teil oder mehrere Teile, die der Gerichtshof berücksichtigt, zur Prüfung ihrer Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten dieses Rechtszugs sowie die Kosten der Rechtssache T-134/12, die dieselben Gründe betrifft, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Sachlicher Fehler des Gerichts bei der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss, da es einige Dokumente, die die Rechtsmittelführerin im Rahmen ihrer Klage eingereicht habe, nicht berücksichtigt habe. Das Gericht habe Tatsachen, Versäumnisse und Dokumente von großer Relevanz für die Begründung des Beschlusses außer Acht gelassen.

Rechtlicher Fehler des Gerichts bei der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss, da es angenommen habe, dass nur der Rechtsweg nach Art. 272 AEUV und nicht der Rechtsweg nach Art. 263 AEUV beschritten werden könne.

Rechtlicher Fehler des Gerichts, da es nicht gewürdigt habe, dass die Kommission bei der Rechtsmittelführerin den falschen Eindruck erweckt habe, dass die Belastungsanzeigen eine abschließende Handlung in Ausübung ihrer Befugnisse und deshalb anfechtbar seien. Das Gericht habe gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung gemäß Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

Rechtlicher Fehler des Gerichts bei der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss, da es die am Anfang der Rechtsmittelschrift genannten Tatsachen, Versäumnisse und Dokumente nicht berücksichtigt habe.

Rechtlicher Fehler des Gerichts bei der Beurteilung des Fehlens einer Begründung und des Fehlens jeglicher Stellungnahme der Kommission zu einem großen Teil der Ausführungen im Rahmen ihrer Nichtigkeitsklage.

Sachlicher und rechtlicher Fehler des Gerichts im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für das Vorhaben *Bey Watch*, wodurch dessen Realisierbarkeit in Frage gestellt werde. Die Rechtsmittelführerin legt dar, dass der Anspruch aus außervertraglicher Haftung gegeben sei und sämtliche nach der Gemeinschaftsrechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen für diese Haftung erfüllt seien.

Rechtlicher Fehler des Gerichts im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für das Vorhaben *Indect*, da es angenommen habe, der einzige Weg sei der Anspruch aus vertraglicher Haftung, obwohl nach der Gemeinschaftsrechtsprechung nur eine außervertragliche Haftung der Kommission wegen der fehlenden Begründung möglich sei.

Sachlicher und rechtlicher Fehler des Gerichts im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für die übrigen Vorhaben, da das Gericht seine Zuständigkeit erweitere, als ob es sich um ein Tätigwerden von Amts wegen handele.

Klage, eingereicht am 10. März 2014 — Europäische Kommission/Königreich Schweden (Rechtssache C-114/14)

(2014/C 135/31)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und L. Lozano Palacios)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 132 Abs. 1 Buchst. a und 135 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([1]) verstoßen hat, dass es von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachte Postdienstleistungen und dazugehörende Lieferungen von Gegenständen sowie die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen zum aufgedruckten Wert nicht von der Mehrwertsteuer befreit hat;

— dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission hat aus folgenden Gründen gemäß Art. 258 AEUV Klage gegen das Königreich Schweden erhoben.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 befreien die Mitgliedstaaten durch die öffentlichen Posteinrichtungen erbrachte Dienstleistungen und dazu gehörende Lieferungen von Gegenständen von der Steuer.

Nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2006/112 befreien die Mitgliedstaaten die Lieferung von gültigen Postwertzeichen zum aufgedruckten Wert von der Steuer.

Das Königreich Schweden habe Posten AB beauftragt, einen Universaldienst zur Verfügung zu stellen, der im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität ([2]) ständig flächendeckend Postdienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer biete.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei Posten AB aufgrund der Erbringung des in Art. 3 der Richtlinie 97/67 genannten Universaldienstes um eine öffentliche Posteinrichtung im Sinne von Art. 132 der Richtlinie 2006/112.

Das Königreich Schweden habe es unterlassen, diese von Posten AB erbrachten Postdienstleistungen sowie die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen zum aufgedruckten Wert von der Steuer zu befreien.

([1]) ABl. L 347, S. 1.
([2]) ABl. 1998, L 15, S. 14.

Klage, eingereicht am 10. März 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-116/14)

(2014/C 135/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur ([1]) verstoßen hat, dass sie es versäumt hat, die erforderlichen Leitlinien zu erlassen und mitzuteilen;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, die Mitgliedstaaten müssten gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/96, sofern nicht bereits Leitlinien bestünden, sicherstellen, dass bis spätestens zum 19. Dezember 2011 Leitlinien erlassen werden, um die zuständigen Stellen bei der Durchführung der Richtlinie zu unterstützen.

Der portugiesische Staat habe diese Leitlinien noch immer nicht erlassen, obwohl die Frist zu ihrem Erlass seit über zwei Jahren abgelaufen sei.

Die Mitgliedstaaten müssten diese Leitlinien der Kommission gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2008/96 innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

Da der portugiesische Staat keine Leitlinien erlassen habe, habe er folglich gegen diese Mitteilungspflicht verstoßen.

([1]) ABl. L 319, S. 59.

Klage, eingereicht am 12. März 2014 — Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland/ Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-121/14)

(2014/C 135/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Holt und D. J. Rhee, Barrister)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— Art. 29 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 für nichtig zu erklären, soweit dadurch Korridor 2 gemäß dem ursprünglichen Anhang der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 (jetzt als Nordsee-Mittelmeer-Korridor bezeichnet) über London hinaus erweitert wird;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch die Teile des angefochtenen Rechtsakts, deren Nichtigerklärung beantragt wird, wird die Verordnung (EU) Nr. 913/2010 ([2]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr geändert, um die „ersten Güterverkehrskorridore" im Anhang dieser Verordnung durch eine überarbeitete Reihe „erster Güterverkehrskorridore" gemäß Anhang II des angefochtenen Rechtsakts zu ersetzen.

Diese Änderung hat u. a. zur Folge, dass sich das Vereinigte Königreich an der Einrichtung des „Nordsee-Mittelmeer"-Güterverkehrskorridors beteiligen muss und verpflichtet ist, bis zum 10. November 2016 Routen zwischen den übrigen Mitgliedstaaten auf dem Korridor und London und bis zum 20. November 2018 Routen von London nach Glasgow, Edinburgh, Southampton und Felixstowe einzurichten. Das Vereinigte Königreich hat einer solchen Erweiterung des relevanten ersten Korridors gemäß der Verordnung Nr. 913/2010 nicht zugestimmt.

Demzufolge begehrt das Vereinigte Königreich den genannten Rechtsschutz aus folgenden Gründen:

a) Mit den Erweiterungen der „ersten Güterverkehrskorridore" durch Art. 29 des angefochtenen Rechtsakts würden die Ziele von Art. 170 AEUV im Zusammenhang mit der transeuropäischen Verkehrspolitik verfolgt. Da die Art. 170 bis 172 AEUV für solche Rechtsakte *leges speciales* seien, könnten sie somit nur gemäß diesen Vorschriften beschlossen werden;

b) die Erweiterungen der „ersten Güterverkehrskorridore" durch Art. 29 des angefochtenen Rechtsakts seien a) Vorhaben von gemeinsamem Interesse (im Sinne von Art. 171 Abs. 1 AEUV) und beträfen b) das Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats, dessen Beteiligung an ihrer Einrichtung erforderlich sei. Deshalb seien die Erweiterungen, was das Vereinigte Königreich angehe, unter Verstoß gegen das Erfordernis der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats nach Art. 172 Abs. 2 AEUV beschlossen worden;

c) der Teil des Anhangs II des angefochtenen Rechtsakts, der die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an der Einrichtung des Nordsee-Mittelmeer-Korridors in seinem Hoheitsgebiet i) über London hinaus (d. h. bis Glasgow, Edinburgh, Felixstowe und Southampton) oder ii) überhaupt erfordere, lasse sich vom Rest des Anhangs II abtrennen. Ferner seien jedenfalls der gesamte Anhang II (und Art. 29) des angefochtenen Rechtsakts eigenständig und ließen sich vom übrigen Teil der Verordnung abtrennen.

([1]) ABl. L 348, S. 129.
([2]) ABl. L 276, S. 22.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Cemex u. a./Kommission

(Rechtssache T-292/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Cemex SAB de CV (Monterrey, Mexiko), New Sunward Holding BV (Amsterdam, Niederlande), Cemex España, SA (Madrid, Spanien), Cemex Deutschland AG (Ratingen, Deutschland), Cemex UK (Egham, Vereinigtes Königreich), Cemex Czech Operations s.r.o. (Prag, Tschechische Republik), Cemex France Gestion (Rungis, Frankreich), Cemex Austria AG (Langenzersdorf, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Folguera Crespo, P. Vidal Martínez, H. González Durántez und B. Martínez Corral)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, F. Castilla Contreras und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt J. Rivas Andrés)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2011) 2360 final der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Cemex SAB de CV, die New Sunward Holding BV, die Cemex España, SA, die Cemex Deutschland AG, die Cemex UK, die Cemex Czech Operations s.r.o., die Cemex France Gestion und die Cemex Austria AG tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

([1]) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Holcim (Deutschland) und Holcim/Kommission

(Rechtssache T-293/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Holcim (Deutschland) AG (Hamburg, Deutschland) und Holcim Ltd (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: P. Niggemann und K. Gaßner)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, R. Sauer und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K (2011) 2363 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Holcim (Deutschland) AG und die Holcim Ltd tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

([1]) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Cementos Portland Valderrivas/Kommission

(Rechtssache T-296/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Hinreichend ernsthafte Indizien — Gerichtliche Nachprüfung — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Cementos Portland Valderrivas, SA (Pamplona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco, A. Lamadrid de Pablo und N. Ruiz García)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, C. Urraca Caviedes und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt A. Rivas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2011) 2368 final der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Cementos Portland Valderrivas, SA trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

([1]) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Buzzi Unicem/Kommission

(Rechtssache T-297/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Buzzi Unicem SpA (Casale Monferrato, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Osti und A. Prastaro)

Beklagte: Europäische Kommission ((Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Gencarelli, L. Malferrari und C. Hödlmayr, dann L. Malferrari und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt M. Merola)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2011) 2356 final der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Buzzi Unicem SpA trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — HeidelbergCement/Kommission/x

(Rechtssache T-302/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: HeidelbergCement AG (Heidelberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Denzel, T. Holzmüller und P. Pichler)

Beklagter: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, R. Sauer und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2011) 2361 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die HeidelbergCement AG trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

([1]) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Italmobiliare/Kommission

(Rechtssache T-305/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italmobiliare SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Siragusa, F. Moretti, L. Nascimbene, G. Rizza und M. Piergiovanni, dann M. Siragusa, F. Moretti, L. Nascimbene und G. Rizza)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Gencarelli, L. Malferrari, É. Gippini Fournier und C. Hödlmayr, dann L. Malferrari, É. Gippini Fournier und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwältin M. Malaguti)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2011) 2364 def. der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 118 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Italmobiliare SpA trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 232 vom 6.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Schwenk Zement/Kommission

(Rechtssache T-306/11) ([1])

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Auskunftsbeschluss — Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 135/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schwenk Zement KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Raible)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, R. Sauer und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2011) 2367 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte)

Tenor

1. *Der Beschluss K(2011) 2367 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte) wird in Bezug auf die elfte Fragengruppe des in seinem Anhang I enthaltenen Fragebogens für nichtig erklärt.*
2. *Die Schwenk Zement KG trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten von Schwenk Zement.*
3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

([1]) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2014 — Lardini/HABM (Anbringung einer Blume an einem Kragen)

(Rechtssache T-131/13) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Angemeldete Gemeinschaftsmarke, die aus der Anbringung einer Blume an einem Kragen besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 135/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Lardini Srl (Filottrano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: P. Roncaglia, G. Lazzeretti, F. Rossi und N. Parrotta, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara, Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Dezember 2012 (Rechtssache R 2578/2011-1) über die Anmeldung eines Zeichens in Form der Anbringung einer Blume auf einem Kragen als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Lardini Srl trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — FESI/Rat

(Rechtssache T-134/10) ([1])

(Nichtigkeitsklage — Dumping — Ausweitung des auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls, ausgeweitet auf Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder aus Macau — Verband zur Vertretung unabhängiger Einführer — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2014/C 135/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fédération européenne de l'industrie du sport (FESI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und Y. van Gerven)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwälte G. Berrisch und N. Chesaites, Barrister, dann J. P. Hix und B. Driessen)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und M. França)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1294/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandte Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 352, S. 1)

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Die Fédération européenne de l'industrie du sport (FESI) trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.*

3. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Magnesitas de Rubián u. a./Kommission

(Rechtssache T-430/10) ([1])

(Umwelt — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Merkblatt für beste verfügbare Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie — Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären — Zurückweisung — Einstellung — Streichung)

(2014/C 135/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Magnesitas de Rubián, SA (Incio, Spanien), Magnesitas Navarras, SA (Zubiri, Spanien) und Ellinikoi Lefkolithoi Anonymos Metalleftiki, Viomichaniki, Naftiliaki kai Emporiki Etaireia (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Brokelmann und P. Martínez-Lage Sobredo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro, S. Petrova und E. Sanfrutos Cano)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Kapitels 3 („Magnesiumoxidindustrie [im Trockenverfahren auf der Basis von abgebautem natürlichem Magnesit]") des Merkblatts für beste verfügbare Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (ABl. 2010, C 166, S. 5) sowie der Bezugnahmen auf die Magnesiumoxidindustrie in diesem Dokument und, hilfsweise, auf Nichtigerklärung der Ziff. 3.5.5.4. dieses Dokuments

Tenor

1. *Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.*

2. *Die Rechtssache T-430/10 wird im Register des Gerichts gestrichen.*

3. *Die Magnesitas de Rubián, SA, die Magnesitas Navarras, SA und die Ellinikoi Lefkolithoi Anonymos Metalleftiki, Viomichaniki, Naftiliaki kai Emporiki Etaireia tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.*

(1) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Magnesitas de Rubián u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-158/11) (1)

(Umwelt — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — In Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie 2010/75/EU enthaltene individuelle Entscheidung — Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären — Zurückweisung — Einstellung — Streichung)

(2014/C 135/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Magnesitas de Rubián, SA (Incio, Spanien), Magnesitas Navarras, SA (Zubiri, Spanien) und Ellinikoi Lefkolithoi Anonymos Metalleftiki, Viomichaniki, Naftiliaki kai Emporiki Etaireia (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Brokelmann und P. Martínez-Lage Sobredo)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Gómez-Leal, I. Anagnostopoulou und L. Visaggio, dann M. Gómez-Leal und L. Visaggio) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und K. Michoel)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Alcover San Pedro und L. Banciella Rodríguez-Miñón, dann S. Petrova und E. Sanfrutos Cano)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der in Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334, S. 17) enthaltenen individuellen Entscheidung, soweit diese die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken in Ziff. 3.5 des Merkblatts für beste verfügbare Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (ABl. 2010, C 166, S. 5) bei der Bestimmung der Voraussetzungen der Genehmigungen zu berücksichtigen, die die zuständigen Behörden den nach dieser Richtlinie genehmigungspflichtigen Anlagen zur Herstellung von Magnesiumoxid erteilen

Tenor

1. *Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.*

2. *Die Rechtssache T-158/11 wird im Register des Gerichts gestrichen.*

3. *Die Magnesitas de Rubián, SA, die Magnesitas Navarras, SA und die Ellinikoi Lefkolithoi Anonymos Metalleftiki, Viomichaniki, Naftiliaki kai Emporiki Etaireia tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union.*

4. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.*

(1) ABl. C 139 vom 7.5.2011.

Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Hemofarm/HABM — Laboratorios Diafarm (HEMOFARM)

(Rechtssache T-411/11) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2014/C 135/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hemofarm AD farmaceutsko-hemijska industrija Vršac (Vršac, Serbien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Cañadas Arcas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Laboratorios Diafarm, SA (Barberà del Vallès, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Sugrañes Coca)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Mai 2011 (Sache R 298/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Laboratorios Diafarm, SA und der Hemofarm AD farmaceutsko-hemijska industrija Vršac

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(1) ABl. C 311 vom 22.10.2011.

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — Eni/Kommission

(Rechtssachen T-240/12 und T-211/13) (1)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Teilweise Nichtigerklärung und Änderung des Beschlusses der Kommission durch das Gericht — Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue Mitteilung der Beschwerdepunkte — Einstellung des Verfahrens — Erledigung)

(2014/C 135/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti und I. Perego)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, G. Conte, R. Striani und T. Vecchi)

Gegenstand

In der Rechtssache T-240/12 Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, der in einem Schreiben vom 23. März 2012 enthalten sein soll, mit dem der Klägerin die Absicht der Kommission mitgeteilt wurde, das Verfahren wiederaufzunehmen und eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erlassen, und in der Rechtssache T-211/13 Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission C(2013) 1200 final vom 26. Februar 2013 und C(2013) 1199 final vom 27. Februar 2013, das Verfahren wiederaufzunehmen und an die Klägerin eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40032 — BR/ESBR — Rückfall zu richten, nachdem das Gericht die Entscheidung C(2006) 5700 endg. der Kommission vom 29. November 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.638 — Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk) teilweise für nichtig erklärt hat

Tenor

1. *Die Rechtssachen T-240/12 und T-211/13 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.*

2. *Die vorliegenden Klagen sind in der Hauptsache erledigt.*

3. *Die Eni SpA und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 217 vom 21.07.2012.

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — Versalis/Kommission

(Rechtssachen T-241/12 und T-210/13) ([1])

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Butadienkautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Teilweise Nichtigerklärung und Änderung des Beschlusses der Kommission durch das Gericht — Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue Mitteilung der Beschwerdepunkte — Einstellung des Verfahrens — Erledigung)

(2014/C 135/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Versalis SpA (San Donato Milanese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Moretti, L. Nascimbene und M. Siragusa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, G. Conte, R. Striani und T. Vecchi)

Gegenstand

In der Rechtssache T-241/12 Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, die in einem Schreiben vom 23. April 2012 enthalten sei, mit dem die Klägerin darüber informiert worden sei, dass die Kommission beabsichtige, das Verfahren wiederaufzunehmen und eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erlassen, und in der Rechtssache T-210/13 Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission C (2013) 1200 final vom 26. Februar 2013 und C (2013) 1199 final vom 27. Februar 2013, das Verfahren wiederaufzunehmen und an die Klägerin eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40032 — BR/ESBR — Rückfall zu richten, nachdem das Gericht die Entscheidung C (2006) 5700 endg. der Kommission vom 29. November 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.638 — Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk) teilweise für nichtig erklärt hat

Tenor

1. *Die Rechtssachen T-241/12 und T-210/13 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.*

2. *Die vorliegenden Klagen sind in der Hauptsache erledigt.*

3. *Die Versalis SpA und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.*

(1) ABl. C 227 vom 28.7.2012.

Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Spirlea/Kommission

(Rechtssache T-518/12) (1)

(Nichtigkeitsklage — Öffentliche Gesundheit — Beschluss, im Rahmen des EU-Pilotprojekts ein Verfahren einzustellen — Einstellung des Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Unzulässigkeit)

(2014/C 135/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Darius Nicolai Spirlea (Capezzano Pianore, Italien) und Mihaela Spirlea (Capezzano Pianore) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Foerster und T. Pahl)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und G. Wilms)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, das EU-Pilotverfahren 2070/11/SNCO einzustellen, wie er in dem an die Kläger gerichteten Schreiben der Kommission vom 27. September 2012 unter dem Aktenzeichen SANCO/A2/AM/kva (2012) 1245353 wiedergegeben ist

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Darius Nicolai Spirlea und Mihaela Spirlea tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.*

3. *Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.*

(1) ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Beschluss des Gerichts vom 20. Februar 2014 — Jannatian/Rat

(Rechtssache T-187/13) (1)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten — Klagefrist — Fristversäumnis — Unzulässigkeit)

(2014/C 135/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mahmoud Jannatian (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Rosenfeld und S. Monnerville)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und M. Bishop)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/479/GASP des Rates vom 23. Juni 2008 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 43), des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29), des Gemeinsamen Standpunkts 2008/652/GASP des Rates vom 7. August 2008 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 213, S. 58), des Beschlusses 2009/840/GASP des Rates vom 17. November 2009 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 303, S. 64), der Verordnung (EG) Nr. 1100/2009 des Rates vom 17. November 2009 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/475/EG (ABl. L 303, S. 31), des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit diese den Kläger betreffen

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Herr Mahmoud Jannatian trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union entstanden sind.*

([1]) ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Februar 2014 — Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/Kommission

(Rechtssache T-578/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln — Veröffentlichung von Dokumenten betreffend die Registrierung eines Wirkstoffs — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung)

(2014/C 135/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Luxembourg Pamol (Cyprus) Ltd (Nikosia, Zypern) und Luxembourg Industries Ltd (Tel-Aviv, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen und P. Ondrůšek)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der den Antragstellerinnen mit Schreiben der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 8. Oktober 2013 mitgeteilten Entscheidung der Kommission mit der ihr Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Teile des Gutachterberichts und des letzten Zusatzes betreffend die Registrierung des Wirkstoffs Kaliumphosphonat nach Art. 14 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 188/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414 in Bezug auf das Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen, die zwei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie nicht im Handel waren (ABl. L 53, S. 51), abgelehnt wurde

Tenor

1. *Der Vollzug der der Luxembourg Pamol (Cyprus) Ltd und der Luxembourg Industries Ltd mit Schreiben der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 8. Oktober 2013 mitgeteilten Entscheidung der Kommission mit der ihr Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Teile des Gutachterberichts und des letzten Zusatzes betreffend die Registrierung des Wirkstoffs Kaliumphosphonat abgelehnt wurden, wird ausgesetzt.*

2. *Der Europäischen Kommission wird aufgegeben, der EFSA eine Veröffentlichung des Gutachterberichts und des letzten Zusatzes betreffend die Registrierung des Wirkstoffs Kaliumphosphonat in einer ausführlicheren als der mit den Schwärzungen nach dem Schreiben von Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries vom 25. Februar 2013, die in der Anlage A 3 zur Klageschrift wiedergegeben sind, versehenen Fassung nicht zu gestatten.*

3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. März 2014 — Aluminios Cortizo und Cortizo Cartera/ Kommission

(Rechtssache T-1/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten einiger wirtschaftlicher Interessenvereinigungen [WIV] und ihrer Investoren — Steuerregelung für bestimmte Leasingverträge über den Erwerb von Schiffen [spanische Steuerregelung für Leasinggeschäfte] — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2014/C 135/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerinnen: Aluminios Cortizo, SA (Padrón, Spanien) und Cortizo Cartera, SL (Padrón) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Beiras Cal)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, M. Afonso, É. Gippini Fournier und P. Němečková)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs insbesondere des Beschlusses C(2013) 4426 final der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/2011 (ex NN/2011, ex CP 137/2006) — Steuerregelung für bestimmte Leasingverträge

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*

2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Rechtsmittel, eingelegt am 12. März 2014 von Eva Cuallado Martorell gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. September 2012 in der Rechtssache F-96/09, Cuallado Martorell/ Kommission

(Rechtssache T-506/12 P)

(2014/C 135/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Eva Cuallado Martorell (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Pinto Cañón)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) in der Rechtssache F-96/09 stattzugeben, das Urteil teilweise aufzuheben, konkret insoweit, als der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, für unzulässig befunden wurde und die Aufhebung der Entscheidungen, ihr die Übermittlung ihrer korrigierten schriftlichen Arbeiten und des individuellen Bewertungsbogens über diese Prüfungen zu verweigern, abgelehnt wurde;

— den Klageanträgen im ersten Rechtszug insgesamt stattzugeben, mit Ausnahme der Anfechtung der ablehnenden Entscheidungen in Bezug auf die schriftlichen Prüfungen b) und c), soweit mit diesen Entscheidungen die Übermittlung der von der Klägerin angefertigten schriftlichen Arbeiten und der vom Prüfungsausschuss gefertigten Beurteilungsbögen zu der jeweiligen Prüfungsarbeit verweigert worden war, da sie der Betroffenen mit Schreiben des EPSO vom 16. Juni 2010 übersandt wurden, Rn. 72 und 73 des angefochtenen Urteils, und

— die Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug zu bestätigen und der Beklagten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Rechtsfehler begangen, indem es einige der von der Klägerin in der Klageschrift formulierten Anträge für unzulässig befunden und damit das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt habe.

   — Insoweit wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die Klage in Bezug auf einige in ihr formulierte Klageanträge als verspätet angesehen, indem es unter Verletzung des Grundsatzes *pro actione* davon ausgegangen sei, dass die von der Rechtsmittelführerin gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im Verwaltungsweg eingelegte Beschwerde zur Berechnung der Klagefrist ab der beschwerenden Maßnahme nicht zu berücksichtigen sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 AEUV, da festgestellt worden sei, dass die bloße Übermittlung der in zwei schriftlichen Prüfungen eines allgemeinen Auswahlverfahrens erzielten Punktzahl an den Bewerber ohne weitere Ausführungen eine hinreichende Begründung darstelle.

   — Gegenüber der Erwägung des erstinstanzlichen Gerichts, dass die Wahrung der Geheimhaltung für alle Arbeiten eines Prüfungsausschusses gelte, was den Schutz der Immunität bei der Entscheidung impliziere, wendet die Rechtsmittelführerin die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen des Prüfungsausschusses ein, wobei innerhalb seiner Tätigkeit technischer Bewertung zwischen einem „sachlichen Entscheidungskern“ und seinem „Umkreis“ zu unterscheiden sei.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 42 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

   — Hierzu wird geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Fehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass die Bewerberin in dem allgemeinen Auswahlverfahren, die mit der erzielen Punktzahl nicht einverstanden gewesen sei, kein Recht auf Zugang zu den korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten habe, und damit ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten verletzt.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2014 — Grundig Multimedia/HABM (Pianissimo)

(Rechtssache T-11/14)

(2014/C 135/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Grundig Multimedia AG (Stansstad, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Walter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. November 2013 in der Sache R 441/2013-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem HABM, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Pianissimo" für Waren der Klasse 7 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 102 266.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — St'art u. a./Kommission

(Rechtssache T-36/14)

(2014/C 135/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: St'art — Fonds d'investissement dans les entreprises culturelles (Mons, Belgien), Stichting Cultuur — Ondernemen (Amsterdam, Niederlande) und Angel Capital Innovations Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Dehin und C. Brüls)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet und demgemäß die angefochtenen Handlungen für nichtig zu erklären:

  — entweder die Entscheidung unbekannten Datums der Europäischen Kommission, das Projekt „Factor SI.2.609157-2/G/ENT/CIP/11/C/N03C011" abzuschließen und damit die Zuwendung an das aus den Klägern gebildete Konsortium einzustellen,

  — oder ihre Bestätigung durch Beschluss vom 29. November 2013;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten und der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht und Verstoß gegen das Recht auf eine faire Behandlung und den allgemeinen Grundsatz der Erfüllung von Verträgen und Vertragsbestimmungen nach Treu und Glauben, da die Begründung der Kommission unzureichend sei und eine Voraussetzung für die Aufhebung des Vertrags nicht vorliege. Die Kläger machen geltend, dass der Umstand, dass die mit dem Projekt verfolgten Ziele mit anderen Mitteln erreicht worden seien und das Projekt damit gegenstandslos geworden sei, kein stichhaltiger Grund für eine Beendigung der Finanzhilfevereinbarung sei.

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch sowie Verstoß gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und den allgemeinen Grundsatz „*patere legem quam ipse fecisti*“, da die Kommission zum einen nichts dafür vorgetragen habe, ob sie das Vorbringen des aus den Klägern gebildeten Konsortiums geprüft habe, und zum anderen keine Angaben zu den Gründen gemacht habe, aus denen sie dieses Vorbringen zurückgewiesen habe.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2014 — Bank Refah Kargaran/Rat

(Rechtssache T-65/14)

(2014/C 135/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bank Refah Kargaran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;

— den Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;

— die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 für auf sie nicht anwendbar zu erklären;

— den Beschluss 2010/413/GASP für auf sie nicht anwendbar zu erklären;

— hilfsweise, die unter den ersten zwei Gedankenstrichen der vorliegenden Anträge genannte Durchführungsverordnung und den dort genannten Beschluss ab 20. Januar 2014 für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: gegen Art. 296 AEUV verstoßende unzureichende Begründung, soweit die Durchführungsverordnung, durch die die Klägerin in die Liste der Personen und Einrichtungen, für die restriktive Maßnahmen gälten, aufgenommen werde, nicht ausdrücklich die Rechtsgrundlage nenne, nach der sie ergangen sei.

2. Zweiter Klagegrund: mangelnde Rechtsgrundlage, soweit Rechtsgrundlage für die angefochtene Durchführungsverordnung die Verordnung Nr. 267/2012 ([1]) sei, die gegenüber der Klägerin unanwendbar sei, da sie zum einen unter Verstoß gegen die in Art. 296 AEUV aufgestellte Begründungspflicht und unter Verstoß gegen Art. 215 AEUV ergangen sei und zum anderen ihr Art. 23 Abs. 2 Buchst. d, der die Rechtsgrundlage für die Aufnahme der Klägerin in die Liste des Anhangs IX der Verordnung Nr. 267/2012 bilde, gegen die Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

3. Dritter, vierter, fünfter bzw. sechster Klagegrund: i) Rechtsfehler, ii) Tatsachenirrtum und offensichtlicher Beurteilungsfehler, iii) Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und iv) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

4. Siebter Klagegrund: Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413 ([2]), der die Rechtsgrundlage für die der Klägerin auferlegte Sanktion bilde, müsse für ihr gegenüber unanwendbar erklärt werden, da diese Bestimmung den Verträgen, der Charta der Grundrechte und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuwiderlaufe. Die Klägerin macht geltend, dass der Beschluss über ihre Aufnahme in die Liste der Personen und Einrichtungen, für die restriktive Maßnahmen gälten, daher für nichtig zu erklären sei.

5. Achter Klagegrund: Die angefochtene Sanktion sei ab dem 20. Januar 2014 rechtswidrig geworden, da der Rat zu diesem Zeitpunkt anerkannt habe, dass der Iran die nuklearen Tätigkeiten die der Grund für die Sanktion seien, nicht mehr verfolge,. Die Klägerin macht geltend, dass die Sanktion daher ihren Zweck verliere.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).

([2]) Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 S. 39).

Klage, eingereicht am 31. Januar 2014 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-74/14)

(2014/C 135/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, D. Colas und J. Bousin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss Nr. C(2013) 7066 final der Europäischen Kommission vom 20. November 2013 über die staatliche Beihilfe SA.16237 Frankreichs zugunsten der Société Nationale Corse Méditerranée insgesamt für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses Nr. C(2013) 7066 final der Kommission vom 20. November 2013, in dem die Kommission davon ausgegangen ist, dass zum einen der Betrag der Umstrukturierungsbeihilfe, die am 18. Februar 2002 von den französischen Behörden notifiziert wurde, in Höhe von 15,81 Millionen Euro und zum anderen die drei von den französischen Behörden im Jahr 2006 zugunsten der Société Nationale Corse Méditerranée (im Folgenden: SNCM) durchgeführten Maßnahmen, nämlich die Veräußerung von 75 % der SNCM zum negativen Preis von 158 Millionen Euro, die für die Compagnie générale maritime et financière (im Folgenden: CGMF) gezeichnete Kapitalerhöhung von 8,75 Millionen Euro und der Überziehungskredit von 38,5 Millionen Euro, rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Die Kommission hat daher die Rückzahlung dieser Beträge angeordnet.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt die Klägerin einen Verstoß gegen ihre Verteidigungsrechte, da es die Kommission abgelehnt habe, das förmliche Prüfverfahren im Anschluss an das Urteil des Gerichts vom 11. September 2012, Corsica Ferries France/Kommission (T-565/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wiederaufzunehmen.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird für den Fall, dass das Gericht davon ausgehen sollte, dass die Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichts vom 11. September 2012 das förmliche Prüfverfahren zu Recht nicht wiederaufgenommen habe, hilfsweise geltend gemacht, die Kommission habe gegen den Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, da sie die Auffassung vertreten habe, die Maßnahmen von 2006 müssten als staatliche Beihilfen im Sinne dieser Bestimmung qualifiziert werden. Dieser Klagegrund besteht aus drei Teilen. Nach Ansicht der Klägerin hat die Kommission gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen:

   — da sie davon ausgegangen sei, dass die Veräußerung von 75 % der SNCM zum negativen Preis von 158 Millionen Euro als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sei und das Kriterium des privaten Kapitalgebers im vorliegenden Fall nicht erfüllt;

— da sie davon ausgegangen sei, dass die Kapitalzuführung von 8,75 Millionen Euro als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sei;

— da sie davon ausgegangen sei, dass der Überziehungskredit von 38,5 Millionen Euro zugunsten der Arbeitnehmer der SNCM als staatliche Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren sei.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird für den Fall, dass das Gericht davon ausgehen sollte, dass die Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichts vom 11. September 2012 das förmliche Prüfverfahren zu Recht nicht wiederaufgenommen habe, hilfsweise geltend gemacht, die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV verstoßen, da sie davon ausgegangen sei, dass die Kapitalzuführung von 15,81 Millionen Euro, die im Jahr 2002 als Umstrukturierungsbeihilfe notifiziert worden sei, als mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe zu qualifizieren sei.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Begründungsmangel geltend gemacht.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Morningstar/Kommission

(Rechtssache T-76/14)

(2014/C 135/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Morningstar, Inc. (Chicago, USA) (Prozessbevollmächtigte: S. Kinsella, K. Daly und P. Harrison, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/39.654 — Reuters Instrument Codes vom 20. Dezember 2012, die am 12. November 2013 im Amtsblatt veröffentlicht wurde (ABl. C 326, S. 4), für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

— alle weiteren Maßnahmen anzuordnen, die das Gericht für geeignet hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Fall begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der in der Sache COMP/39.654 — Reuters Instrument Codes getroffenen Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens betreffend Praktiken von Thomson Reuters, die einen Wechsel zwischen konsolidierten Echtzeit-Dateneinspeisungen behinderten. Mit der angefochtenen Entscheidung erklärte die Kommission bestimmte Verpflichtungszusagen im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ([1]) für Thomson Reuters für bindend und stellte fest, dass für ein Tätigwerden kein Anlass mehr bestehe. Die Klägerin ist eine Konkurrentin von Thomson Reuters.

Die Klägerin stützt sich auf vier Klagegründe.

1. Die Entscheidung beruhe auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission, da die Verpflichtungszusagen den in der Entscheidung genannten wettbewerbsrechtlichen Bedenken in offensichtlicher Weise nicht Rechnung tragen.

2. Die Kommission habe *ultra vires* gehandelt, da sie die ihr vom Europäischen Rat übertragenen Befugnisse überschritten habe und sich die Entscheidung daher nicht auf eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage stütze.

3. Die Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Die Entscheidung verstoße gegen die Begründungspflicht der Kommission.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — EE/HABM (Gemusterte graue Fläche)

(Rechtssache T-77/14)

(2014/C 135/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EE Ltd (Hatfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Oktober 2013 in der Sache R 704/2013-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in der Form einer gemusterten grauen Fläche für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9, 16, 25, 35 bis 39, 41, 42 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 388 386.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2014 — Benediktinerabtei St. Bonifaz/HABM — Andechser Molkerei Scheitz (Genuß für Leib & Seele KLOSTER Andechs SEIT 1455)

(Rechtssache T-78/14)

(2014/C 135/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Benediktinerabtei St. Bonifaz Köperschaft des öffentlichen Rechts (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Andechser Molkerei Scheitz GmbH (Andechs, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2013 in der Sache R 1272/2012-1 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 1 754 228 (Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 255 811) aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Wortelemente „Genuß für Leib & Seele KLOSTER Andechs SEIT 1455“ enthält, für Waren der Klasse 29 (Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 255 811)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andechser Molkerei Scheitz GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftsbildmarken, die die Wortelemente „ANDECHSER NATUR“ und „ANDECHSER NATUR SEIT 1908“ enthalten, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29 und 35

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009

— Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Energy Brands/HABM — Smart Wines (SMARTWATER) (Rechtssache T-81/14)

(2014/C 135/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Energy Brands, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: D. Stone und R. Allos, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Smart Wines GmbH (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. November 2013 in der Rechtssache R 903/2013-2 aufzuheben;

— dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „SMARTWATER“ für Waren in den Klassen 30, 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 400 194.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Ältere Gemeinschaftswortmarke Nr. 5 853 601 für die Wortmarke „SMART WINES“ für Waren in den Klassen 30 und 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung der Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2014 — Harrys Pubar/HABM — Harry's New York Bar (HARRY'S NEW YORK BAR)

(Rechtssache T-84/14)

(2014/C 135/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2013 in den verbundenen Sachen R 1038/2012-1 und R 1045/2012-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HARRY'S NEW YORK BAR" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 30, 32 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 383 445.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwedische Marken Nrn. 356 009, 320 026, 315 142, 55 6513-1066 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: In der Sache R 1038/2012-1 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben, in der Sache R 1045/2012-1 wurde sie zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2014 — Infocit/HABM — DIN (DINKOOL)

(Rechtssache T-85/14)

(2014/C 135/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Infocit — Prestação de Serviços, Comércio e Indústria, Lda (Luanda, Angola) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Oliveira)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DIN — Deutsches Institut für Normung e.V. (Berlin, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. November 2013 in der Sache R 1106/2012-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „DINKOOL“ für Waren in den Klassen 7, 9 und 11 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 768 061.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Markenregistrierung Nr. 229 048 der den Wortbestandteil „DIN“ enthaltenden Bildmarke für Waren in den Klassen 1 bis 34 und einer früheren nicht registrierten Wortmarke „DIN“ in Deutschland.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung in vollem Umfang zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Export Development Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-89/14)

(2014/C 135/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Export Development Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin von ihr betroffen ist;

— den Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin von ihm betroffen ist;

— die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 für auf sie nicht anwendbar zu erklären;

— den Beschluss 2010/413/GASP für auf sie nicht anwendbar zu erklären;

— hilfsweise, die Durchführungsverordnung und den Beschluss, die unter den ersten zwei Spiegelstrichen dieser Anträge genannt sind, vom 20. Januar 2014 an für nichtig zu erklären;

— den Rat zur Zahlung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend, von denen acht im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-65/14, Bank Refah Kargaran/Rat, geltend gemachten identisch oder vergleichbar sind.

Des Weiteren macht die Klägerin mit einem Klagegrund einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geltend.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2014 — Secolux/Kommission und CdT

(Rechtssache T-90/14)

(2014/C 135/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Secolux, Association pour le contrôle de la sécurité de la construction (Capellen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Prüm-Carré)

Beklagte: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der für sich selbst und für Rechnung anderer öffentlicher Auftraggeber, nämlich das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union und das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, handelnden Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2013, mit der das Angebot der Klägerin für das Los 1, „Vorgeschriebene Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltkontrollen", im Rahmen der Ausschreibung Nr. 02/2013/OIL „Sicherheitskontrollen" abgelehnt und der streitige Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, für nichtig zu erklären;

— die Europäische Kommission zur Zahlung von 467 186,08 Euro als Ersatz für den entstandenen Schaden zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis zur Begleichung des geschuldeten Betrags zu verurteilen;

— der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verfahrensfehler, widersprüchliche Informationen, die ihr zum Betrag des für das Los Nr. 1 ausgewählten Angebots mitgeteilt worden seien:

   — Entweder sei der Betrag des Angebots des ausgewählten Bieters, der im Schreiben der Kommission vom 11. Dezember 2013, mit dem die Klägerin über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots informiert worden sei, erwähnt werde, unzutreffend, weil zu niedrig. In diesem Fall sei ihr keine sichere Information zum Preis des ausgewählten Angebots zugänglich gewesen, was gegen die Begründungspflicht verstoße;

   — oder der Wert des vergebenen Auftrags in der am 24. Dezember 2013 veröffentlichten Vergabebekanntmachung ([1]) sei falsch, weil zu hoch. In diesem Fall spiegele die Vergabebekanntmachung nicht den Wert des ausgewählten Angebots wider, was einen Verstoß gegen die Pflicht zur Transparenz darstelle;

   — oder der Betrag des ausgewählten Angebots, wie im Schreiben der Kommission vom 11. Dezember 2013 angegeben, und der in der Bekanntmachung der Auftragsvergabe angegebene Auftragswert seien richtig. In diesem Fall sei der Auftrag zu einem Preis vergeben worden, der über dem ausgewählten Angebot liege, was ein schwerer Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sei.

2. Unstimmigkeit des ausgewählten Angebots, da der ausgewählte Bieter sämtliche geforderten Leistungen zum angebotenen Preis und mit Personal, das über die erforderlichen Qualifikationen verfüge, nicht ordnungsgemäß erfüllen könne.

3. Außergewöhnlich niedriges Angebot: Im vorliegenden Fall gebe es eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass das ausgewählte Angebot nicht der wirtschaftlichen Realität entspreche. Die Kommission hätte deshalb von dem ausgewählten Bieter gemäß Art. 151 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012 ([2]) Erläuterungen zu den Einzelposten seines Angebots verlangen müssen.

4. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowohl bei der Vorbereitung der Angebote als auch bei ihrer Bewertung:

   — Zum einen habe der ausgewählte Bieter, da auch die vorhergehenden Aufträge an ihn vergeben worden seien, besonders gute Informationen zu den Örtlichkeiten, den zu erbringenden Leistungen und der von der Kommission tatsächlich geforderten Quantität, was die Kommission dazu hätte veranlassen müssen, die Klägerin auf der Grundlage von Art. 160 Abs. 3 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012 um Klarstellung zu bitten;

   — zum anderen habe die Kommission die Qualität der vom Empfänger der vorhergehenden Aufträge früher erbrachten Dienstleistungen bei der Bewertung der Angebote für den zu vergebenden Auftrag berücksichtigt.

([1]) ABl. 2013/S 249-433951.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — St'art u. a./Kommission

(Rechtssache T-93/14)

(2014/C 135/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: St'art — Fonds d'investissement dans les entreprises culturelles (Mons, Belgien), Stichting Cultuur — Ondernemen (Amsterdam, Niederlande) und Angel Capital Innovations Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Dehin und C. Brüls)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet und demgemäß die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären,

   — und zwar die formal am 29. November 2013 getroffene Entscheidung unbekannten Datums der Europäischen Kommission, von der Gesellschaft EDC im Rahmen des Auftrags „Factor SI.2.609157-2/G/ENT/CIP/11/V/N03C011" eine Zahlung in Höhe von 140 500,01 Euro zu verlangen, dazu eine Debetnote zu erstellen und zu diesem Zweck die Solidarität der anderen Mitglieder des Konsortiums zu verlangen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und insbesondere die Begründungspflicht sowie Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit, da die Entscheidung der Kommission, die Rückzahlung der an die Gesellschaft EDC im Rahmen des Projekts „C-I Factor" geleisteten Vorschüsse zu verlangen und die solidarische Haftung der dem Konsortium angehörenden Kläger hierbei einzufordern, auf eine rechtsfehlerhaften Entscheidung, die Finanzhilfevereinbarung zu beenden, beruhe.

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch sowie Verstoß gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und den allgemeinen Grundsatz „*patere legem quam ipse fecisti*", da die Kommission zum einen nichts dafür vorgetragen habe, ob sie das Vorbringen des aus den Klägern gebildeten Konsortiums geprüft habe, und zum anderen keine Angaben zu den Gründen gemacht habe, aus denen sie dieses Vorbringen zurückgewiesen habe. Die Kläger rügen auch, dass die Kommission ihnen keine Möglichkeit gegeben habe, die Verpflichtungen aus der Vereinbarung selbst zu erfüllen, um Abhilfe bei möglichen Problemen der Gesellschaft EDC zu schaffen.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2014 — EE/HABM (Gemusterte farbige Fläche)

(Rechtssache T-94/14)

(2014/C 135/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EE Ltd (Hatfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. November 2013 in der Sache R 495/2013-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Form einer farbigen Fläche für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 7, 9, 16, 25, 28, 35-39, 41, 42 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 177 631.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2014 — Vimeo/HABM — PT Comunicações (VIMEO)

(Rechtssache T-96/14)

(2014/C 135/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vimeo LLC (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Poulter und M. Macdonald, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: PT Comunicações, SA (Lissabon, Portugal)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. November 2013 in der Sache R 1092/2013-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „VIMEO“ für Dienstleistungen der Klassen 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 843 061.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „meo“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 37, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2014 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2013 in der Rechtssache F-142/11, Simpson/Rat

(Rechtssache T-130/14 P)

(2014/C 135/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Bisch)

Andere Verfahrensbeteiligter: Erik Simpson (Brüssel, Belgien)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013, Erik Simpson/Rat (F-142/11), insoweit aufzuheben, als es die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 2010 aufhebt, dem Rat der Europäischen Union seine eigenen Kosten auferlegt und ihn verurteilt, die Herrn Simpson entstandenen Kosten zu tragen;

— die Sache zur Entscheidung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen; und

— dem Kläger im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend: Das Ergebnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst, wonach die angefochtene Entscheidung aufgrund der Verletzung der Begründungspflicht rechtswidrig sei, beruhe wegen Verfälschung von Beweismitteln auf falschen Prämissen und sei daher nicht haltbar.

Klage, eingereicht am 24. Februar 2014 — Albis Plastic/HABM — IQAP Masterbatch Group (ALCOLOR)

(Rechtssache T-132/14)

(2014/C 135/69)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Albis Plastic GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Klawitter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: IQAP Masterbatch Group, SL (Masíes de Roda, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Dezember 2013 in der Sache R 1015/2012-2 aufzuheben;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „ALCOLOR" für Waren und Dienstleistungen der Klasse 1 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 073 889.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: IQAP Masterbatch Group, SL.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Nationale Bildmarke, die das Wortelement „ALCOLOR" enthält für Waren der Klasse 2, sowie Gesellschaftsbezeichnung „ALCOLOR", die im geschäftlichen Verkehr in Spanien für „Farbstoffen" benutzt wurde.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Sache der Nichtigkeitsabteilung zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 53, Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 und die diesbezüglichen Durchführungsvorschriften.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2014 Kicktipp/HABM — Società Italiana Calzature (kicktipp)

(Rechtssache T-135/14)

(2014/C 135/70)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kicktipp GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Dreyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Società Italiana Calzature Srl (Mailand, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Dezember 2013 in der Sache R 1061/2012-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „kicktipp" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 35, 38 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 874 281.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Italienische Marken Nr. 348 149, 905 554, 905 554 für Waren der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 24. Februar 2014 — Tilda Riceland Private/HABM — Siam Grains (BASMALI LONG GRAIN RICE RIZ LONG DE LUXE)

(Rechtssache T-136/14)

(2014/C 135/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tilda Riceland Private Ltd (Gurgaon, Indien) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, N. Urwin und D. Sills, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Siam Grains Co. Ltd (Bangkok, Thailand)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Dezember 2013 in der Rechtssache R 1086/2012-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in schwarz und weiß für Waren in Klasse 30, mit den Wortbestandteilen „BASMALI LONG GRAIN RICE RIZ LONG DE LUXE“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 520 641.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Ältere, nicht eingetragene Marke und älteres, „im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung einer Warenklasse genutztes“ Zeichen „BASMATI“, das im Vereinigten Königreich in Bezug auf „Reis“ verwendet wird.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Februar 2014 — I Castellani/HABM — Chomarat (Darstellung eines Kreises)

(Rechtssache T-137/14)

(2014/C 135/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: I Castellani Srl (Meldola, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Caramelli, F. Boscariol de Roberto, I. Gatto und D. Martucci)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Compagnie Chomarat (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Dezember 2013 in der Sache R 1001/2012-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Bildmarke mit einer bildlichen Darstellung eines Kreises für Waren der Klasse 19 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 844 033

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren von der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Erklärung der Gemeinschaftsmarke Nr. 2 844 033 für verfallen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 51 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2014 — Bora Creations/HABM (gel nails at home)

(Rechtssache T-140/14)

(2014/C 135/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Bora Creations, SL (Ceuta, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, G. Hild und E. Schalast)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Dezember 2013 in der Sache R 450/2013-1 aufzuheben;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „gel nails at home“, für Waren der Klassen 3, 8, 11 und 21 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 331 634.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. März 2014 — EE/HABM (Gemusterte gelbe Fläche)

(Rechtssache T-143/14)

(2014/C 135/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EE Ltd (Hatfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. November 2013 in der Sache R 703/2013-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Form einer gemusterten gelben Fläche für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 7, 9, 16, 25, 35-39, 41, 42 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 388 311.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 3. März 2014 — EE/HABM (Gepunktete elfenbeinfarbene Fläche)

(Rechtssache T-144/14)

(2014/C 135/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EE Ltd (Hatfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Januar 2014 in der Sache R 705/2013-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Form einer gepunkteten elfenbeinfarbenen Fläche für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 7, 9, 16, 25, 35-39, 41, 42 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 388 493.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 7. März 2014 — Volkswagen/HABM (StartUp)

(Rechtssache T-156/14)

(2014/C 135/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Januar 2014 in der Sache R 1335/2013-4 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „StartUp“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 28, 35 und 37 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 792 009.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2014 — Canadian Solar Emea u. a./Rat

(Rechtssache T-162/14)

(2014/C 135/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Canadian Solar Emea GmbH (München, Deutschland); Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc. (Changshu, China); Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc. (Luoyang, China); Csi Cells Co. Ltd (Suzhou, China) und Csi Solar Power (China), Inc. (Suzhou) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems, S. De Knop und J. Charles)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— die Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 325, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie für die Klägerinnen gilt;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten dadurch gegen Art. 5 Abs. 10 und Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ([1]) des Rates verstoßen, dass sie Antidumpingmaßnahmen gegen aus der Volksrepublik China versandte Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon verhängt hätten, obwohl in der Einleitungsbekanntmachung nur Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon mit Ursprung in der Volksrepublik China erwähnt gewesen seien.

2. Die Organe hätten dadurch gegen die Art. 1 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen, dass sie Antidumpingmaßnahmen gegen Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon verhängt hätten, die nicht Gegenstand der Antisubventionsuntersuchung gewesen seien.

3. Die Organe hätten dadurch gegen Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen, dass sie die Dumpingmarge von Produkten aus marktwirtschaftlichen Ländern unter Anwendung einer nichtmarktwirtschaftlichen Methodik berechnet hätten.

4. Die Organe hätten dadurch gegen Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen, dass sie eine einzige Untersuchung für zwei verschiedene Produkte (d. h. Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Zellen) durchgeführt hätten.

5. Die Organe hätten dadurch gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen, dass sie die Anträge der Klägerinnen auf Marktwirtschaftsbehandlung nicht geprüft hätten.

6. Die Organe hätten dadurch gegen die Art. 3 und 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen, dass sie die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der gedumpten Einfuhren und der anderen bekannten Faktoren nicht separat quantifiziert und demzufolge einen Zollsatz angewandt hätten, der über das zur Kompensation der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der gedumpten Einfuhren Notwendige hinausgehe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 28. Februar 2014 — Canadian Solar Emea u. a./Rat

(Rechtssache T-163/14)

(2014/C 135/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Canadian Solar Emea GmbH (München, Deutschland); Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc. (Changshu, China); Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc. (Luoyang, China); Csi Cells Co. Ltd (Suzhou, China) und Csi Solar Power (China), Inc. (Suzhou) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems, S. De Knop und J. Charles)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— die Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 325, S 66) für nichtig zu erklären, soweit sie für die Klägerinnen gilt;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Die Organe hätten dadurch gegen Art. 10 Abs. 12 und Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 ([1]) des Rates verstoßen, dass sie Ausgleichsmaßnahmen gegen aus der Volksrepublik China versandte Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon verhängt hätten, obwohl in der Einleitungsbekanntmachung nur Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon mit Ursprung in der Volksrepublik China erwähnt gewesen seien.

2. Die Organe hätten dadurch gegen die Art. 1 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates verstoßen, dass sie Ausgleichsmaßnahmen gegen Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon verhängt hätten, die nicht Gegenstand der Antisubventionsuntersuchung gewesen seien.

3. Die Organe hätten dadurch gegen Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates verstoßen, dass sie eine einzige Untersuchung für zwei verschiedene Produkte (d. h. Fotovoltaikmodule aus kristallinem Silicium und Zellen) durchgeführt hätten.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188, S. 93).

Klage, eingereicht am 13. März 2014 — Pérez Gutiérrez/Kommission

(Rechtssache T-168/14)

(2014/C 135/79)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ana Pérez Gutiérrez (Mataró, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Soler Puebla)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Europäischen Kommission durch die unerlaubte Verwendung des Fotos von Herrn Patrick Johannes Jacquemyn im Wege der Aufnahme dieses Fotos in die Bibliothek von Abbildungen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen für Tabakerzeugnisse in der Europäischen Union eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Ehre, des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts an der eigenen Abbildung begangen hat;

— die Beklagte zu verurteilen, ihr für den Einkommensverlust einen Betrag in Höhe von 181 104 Euro zahlen;

— die Beklagte zu verurteilen, ihr für jede Tabakschachtel und für jedes Tabakerzeugnis, das die Abbildung von Herrn Patryck Jacquemyn trägt, einen Eurocent zu zahlen, wobei der Gesamtbetrag, der sich derzeit auf 27 588 524 Euro beläuft, im Urteil festzulegen ist;

— die Beklagte zu verurteilen, sie für den aus der unerlaubten Verwendung der Abbildung von Herrn Patrick Jacquemyn gezogenen Nutzen, der sich in Spanien — dem Wohnsitz der Klägerin und von Herrn Patrick Jacquemyn — auf 13,79 Mio. Euro beläuft, zu entschädigen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die außervertragliche Haftung zum Ersatz eines Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass die Europäische Kommission rechtswidrig die Abbildung von Herrn Patrick Johannes Jacquemyn, des Ehegatten der Klägerin, bei den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen, mit denen sämtliche Tabakerzeugnisse in der Europäischen Union versehen sein müssen, verwendet haben soll.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass zur Durchführung der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 — und ihres Art. 5 Abs. 3 — die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen erlassen worden sei. Später sei die Entscheidung K (2005) 1452 der Kommission vom 26. Mai 2005 über die Bibliothek ausgewählter Quelldokumente mit Farbfotografien und anderen Abbildungen für die einzelnen in Anhang 1 der Richtlinie 2001/37/EG genannten ergänzenden Warnhinweise erlassen worden, die in der Folge durch die Entscheidung K (2006) 1502 vom 13. April 2006 geändert worden sei.

Die genannte Richtlinie und die Entscheidungen über die Abbildungen, mit denen die Tabakverpackungen versehen sein müssten, seien in das Recht aller Mitgliedstaaten umgesetzt worden. In Spanien sei dies durch das Real Decreto 639/2010 vom 14. Mai 2010 geschehen. Der spanische Staat habe unter 42 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Abbildungen 14 ausgewählt, darunter die von Herrn Patrick Jacquemyn.

Dieser habe in der Zeit vom 21. Juni bis zum 16. August 2002 im Krankenhaus von Barcelona 22 Tage lang im Koma gelegen. Seither seien, ohne dass seine Einwilligung eingeholt worden wäre, verschiedene Bilder von ihm im Internet aufgetaucht, da er an einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung gelitten habe und an ihm eine komplizierte Intubation und eine Tracheotomie vorgenommen worden seien, die Gegenstand einer Fallstudie gewesen seien.

Diese unerlaubte Verwendung seiner Abbildung während seines Komas habe dazu geführt, dass eines seiner Fotos nach einer Bearbeitung durch die mit der Kampagne beauftragte Werbefirma in die Bibliothek gesundheitsbezogener Warnhinweise aufgenommen worden sei.

Beschluss des Gerichts vom 20. Februar 2014 — USFSPEI und Loescher/Rat

(Rechtssache T-119/12) ([1])

(2014/C 135/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 24. Februar 2014 — Bimbo/HABM (FIBRA PROTEÍNAS NUTRIENTES)

(Rechtssache T-600/13) ([1])

(2014/C 135/81)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 31 vom 1.2.2014.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE